

FAQ

Kirchliches Vermögens- verwaltungs- gesetz

KVVG

für die Erzdiözese Köln

[An dieser Stelle](#) finden Sie immer die aktuellste Fassung der FAQ. Viele wichtige Themen haben wir außerdem in kurzen [Erklärvideos](#) für Sie aufbereitet.

Inhaltsverzeichnis

Grundinformation zum Kirchlichen Vermögensverwaltungsgesetz	3
Weitere neue Regelungen: Wahlordnung, Geschäftsanweisung, Ausführungsbestimmungen und Vereinbarung mit dem Land NRW	6
Der Kirchenvorstand Zusammensetzung, Vorsitz und Amtsdauer.....	8
Der Kirchenvorstand Arbeitsweise	22
Muster Abschrift aus dem Protokollbuch KV/ KGV	30
Der Kirchenvorstand Handeln im Rechtsverkehr	32
Der Kirchenvorstand Fachausschüsse und Ausschüsse zur Erledigung ortsbezogener Aufgaben	35
Der Kirchenvorstand Rechtsgeschäfte mit Genehmigungsvorbehalt.....	47
Der Kirchenvorstand Vermögensverwaltung	63
Die Verbandsvertretung der (Kirchen-)Gemeindeverbände.....	73
Stichwortverzeichnis	74

Grundinformation zum Kirchlichen Vermögensverwaltungsgesetz

<p>Warum gibt es jetzt ein <u>Kirchliches</u> Vermögensverwaltungsgesetz?</p>	<p>Das neue <u>Kirchliche Vermögensverwaltungsgesetz (KVVG)</u> löst das staatliche Vermögensverwaltungsgesetz (VVG) ab. Dies entspricht dem Selbstbestimmungsrecht des Grundgesetzes gem. Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 Abs. 3 Satz 1 WRV: <i>„Jede Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbstständig innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes.“</i></p> <p>Mit Wirkung zum 1. November 2024 hat der Landtag Nordrhein-Westfalen das Gesetz über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 (VVG) aufgehoben.</p> <p>Mit Wirkung zum 1. November 2024 ist das Kirchliche Vermögensverwaltungsgesetz für die Erzdiözese Köln (KVVG) nebst Begleitregelungen per Erlass des Erzbischofs des Erzbistums Köln in Kraft getreten.</p>
<p>Bleibt es beim bisherigen System des Kirchenvorstandsrechts?</p>	<p>Ja. Die demokratisch gewählten Kirchenvorstandsmitglieder sind weiterhin die Verwalter des Vermögens der Kirchengemeinde selbst und in der Kirchengemeinde (Fondsvermögen) und vertreten die Kirchengemeinde nach außen. Das System des Kirchenvorstandsrechts hat sich nicht geändert.</p> <p>Kirchengemeinden und (Kirchen-)Gemeindeverbände sind sowohl verfassungsrechtlich (Artikel 140 Grundgesetz i. V. m. Artikel 137 Absatz 5 Satz 1 Weimarer Reichsverfassung) als auch konkordatär (Artikel 13 Reichskonkordat) Körperschaften des öffentlichen Rechts, also als Gebietskörperschaft eine juristische Person.</p> <p>Der Kirchenvorstand ist der gesetzliche Vertreter der Kirchengemeinde. Man spricht hier auch von organschaftlicher Vertretung der juristischen Person. Das Organ der (Kirchen-)Gemeindeverbände ist die Verbandsvertretung.</p> <p>Das Kirchliche Vermögensverwaltungsgesetz (KVVG) sowie die mit ihm in Kraft getretenen Regelungen legen unter anderem die Rechtsstellung und Aufgaben der Organe Kirchenvorstand und Verbandsvertretung fest.</p>

Was sind die wichtigsten Neuerungen im Kirchlichen Vermögensverwaltungsgesetz (KVVG)?

- Amtszeit
Die Amtszeit des Kirchenvorstands ist von sechs auf vier Jahre verkürzt. Die Möglichkeit der Verkürzung oder Verlängerung der Amtszeit besteht in Ausnahmefällen, z.B. im Zuge der Fusion von Kirchengemeinden.
- Rollierendes System
Das „rollierende System“ aus dem staatlichen Vermögensverwaltungsgesetz (VVG), wonach alle drei Jahre jeweils die Hälfte der Mitglieder ausscheidet, findet keine Anwendung mehr. Der gesamte Kirchenvorstand wird nunmehr einheitlich für jeweils vier Jahre gewählt. Mit der Neuregelung verringert sich der Organisationsaufwand, der in den Kirchengemeinden für die Wahlvorbereitung, Durchführung und Nachbereitung anfällt.
- Zusammensetzung
Neben dem Pfarrer und einer aus dem Pfarrgemeinderat (PGR) entsandten Person besteht der Kirchenvorstand nun aus mindestens fünf gewählten Mitgliedern.
- Digitalisierung
Besondere Sitzungs- und Beschlussformate sind vorgesehen und zu Sitzungen kann per E-Mail eingeladen werden.
Für das Wahlverfahren wird die Möglichkeit zu Online-Abstimmungen eröffnet.
- Wahlmodalitäten
Das „territoriale Prinzip“ wird moderat geöffnet. Auch Personen, die sich in einer Gemeinde engagieren und beheimatet fühlen, können unter bestimmten Voraussetzungen dort zukünftig ohne Rücksicht auf den Wohnsitz wählen und gewählt werden.
Bei der Aufstellung der Vorschlagslisten ist zudem auf ein ausgewogenes Verhältnis der Geschlechter zu achten.

Verändern sich die Aufgaben der Kirchenvorstände?	Nein. Die Aufgaben der Kirchenvorstände bleiben unverändert bestehen, d.h. insbesondere die Vertretung der Kirchengemeinde nach außen sowie die Verwaltung des Vermögens.
Ergeben sich durch das Inkrafttreten des neuen KVVG Änderungen in der Zusammensetzung der bestehenden Kirchenvorstände?	<p>Nein. Die bestehenden Kirchenvorstände bleiben gem. § 32 KVVG bis zur Konstituierung der neu gewählten Kirchenvorstände unverändert bestehen. Im Falle des Ausscheidens einzelner Kirchenvorstandsmitglieder werden bereits die Neuregelungen des KVVG angewendet. Scheidet beispielsweise ein Mitglied aus, so ist dies unschädlich, soweit die Mindestzahl von fünf Kirchenvorstandsmitgliedern gewährleistet ist.</p> <p>Der Vertreter des Pfarrgemeinderates (PGR) im Kirchenvorstand behält bis zur Konstituierung des neu gewählten Kirchenvorstandes seinen Gaststatus. Bis dahin steht ihm kein Stimmrecht zu.</p>
Sind in der Übergangszeit bis zur Konstituierung des neu gewählten Kirchenvorstandes die übrigen Regelungen des neuen KVVG bereits anwendbar oder gelten die Regelungen des VVG von 1924 weiter?	Die Übergangsregelung in § 32 KVVG betrifft nur die Zusammensetzung der bestehenden Kirchenvorstände, nicht aber deren Arbeit. Für die Arbeit der bestehenden Kirchenvorstände gilt seit dem 01.11.2024 ausschließlich das neue KVVG.

Weitere neue Regelungen: Wahlordnung, Geschäftsanweisung, Ausführungsbestimmungen und Vereinbarung mit dem Land NRW

Welche weiteren Regelungen sind mit dem Kirchlichen Vermögensverwaltungsgesetz in Kraft getreten.

Die Neufassung oder Änderung eines Gesetzes bringt immer auch Änderungen in den mit ihm zusammenhängenden oder nachgeordneten Gesetzen und Verordnungen mit sich. So ist es auch hier.

A. Wahlordnung für die Wahl der Kirchenvorstände in der Erzdiözese Köln (KV-WO)

Die Wahlordnung für die Kirchenvorstände in der Erzdiözese Köln (KV-WO) regelt gemäß dem Kirchlichen Vermögensverwaltungsgesetz die Wahl der Mitglieder des Kirchenvorstandes. Das grundlegende Wahlsystem bleibt unverändert, jedoch gibt es einige wesentliche Änderungen: Die Fristen werden angepasst, es wird auf einen Wahlausschuss verzichtet und dessen Aufgaben werden vom Wahlvorstand übernommen. Zudem wird neben der Stimmabgabe im Wahllokal auch eine Briefwahl sowie die Möglichkeit einer allgemeinen Briefwahl und Online-Wahl eingeführt.

B. Einführungsgesetz zum Kirchlichen Vermögensverwaltungsgesetz für die Erzdiözese Köln – KVVG – vom 1. November 2024 (EG KVVG)

Das EG KVVG Köln ist ein Diözesangesetz, das aus mehreren Artikeln besteht. Es regelt unter anderem, dass bestimmte Beschlüsse und Rechtsakte erst durch die schriftliche Genehmigung des Erzbischöflichen Generalvikariates rechtswirksam werden. Ähnlich wie im alten staatlichen Vermögensverwaltungsgesetz gibt es eine „**Geschäftsanweisung über die Verwaltung des Vermögens**“ in den Kirchengemeinden des Erzbistums Köln.“ Diese umfasst in Artikel 1 die §§ 1 bis 3, die sich mit **genehmigungspflichtigen Angelegenheiten, dem Verfahren und Voraussetzungen befassen**.

C. Einführungsverordnung zum Kirchlichen Vermögensverwaltungsgesetz für die Erzdiözese Köln – KVVG – (EVO-KVVG)

Die EVO-KVVG enthält Ausführungsbestimmungen zu mehreren Themen:

- Artikel 1 behandelt die **Voraussetzungen für Voraussetzungen** gemäß § 3 EG KVVG.

- Artikel 2 legt die Bestimmungen für **Geschäfte der laufenden Verwaltung** nach § 21 Abs. 3 Satz 1 KVVG fest.
- Artikel 3 befasst sich mit der **Bildung von Ausschüssen der Kirchenvorstände**.
- Artikel 4 regelt die **Vermögensverwaltung** in den Kirchengemeinden und (Kirchen-)Gemeindeverbänden

D. Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden und Gemeindeverbände sowie dem Erlass kirchlicher Vorschriften über deren gesetzliche Vertretung

Die neue Vereinbarung ersetzt die alte von 1960 und bezieht sich auch auf (Kirchen-)Gemeindeverbände. Sie sieht vor, dass kirchliche Bestimmungen zur gesetzlichen Vertretung von Kirchengemeinden und (Kirchen-)Gemeindeverbänden vor ihrem Erlass dem Land vorgelegt werden müssen, ähnlich wie in anderen Ländern. Zudem wird ein Einspruchsrecht des Landes festgelegt, falls die ordnungsgemäße vermögensrechtliche Vertretung nicht gewährleistet ist. Außerdem muss bei der Bildung der Organe eine demokratische Legitimation sichergestellt werden. Ebenso regelt die Vereinbarung die Mitwirkung des Staates bei der Neuordnung und Veränderung von Kirchengemeinden sowie (Kirchen-)Gemeindeverbänden.

Der Kirchenvorstand | Zusammensetzung, Vorsitz und Amtsdauer

<p>Welche Regelungen gibt es zur Zusammensetzung des Kirchenvorstandes?</p>	<ul style="list-style-type: none">• Vorsitzender des Kirchenvorstands ist der kanonische Pfarrer der Kirchengemeinde.• Der Kirchenvorstand besteht aus mindestens fünf und maximal 14 gewählten Mitgliedern. Die Anzahl der zu wählenden Mitglieder bestimmt sich nach § 5 Abs. 2 KV-WO. Eine abweichende Anzahl ist auf Antrag nach § 5 Abs. 3 KV-WO möglich. Eine Höchstzahl von 16 Mitgliedern ist hierbei genehmigungsfähig.• Der Pfarrgemeinderat (PGR) kann ein <u>stimmberechtigtes</u> Mitglied entsenden. Er kann darauf auch verzichten.• Die Wahl des Kirchenvorstandes erfolgt alle <u>vier</u> Jahre.• Es gibt kein rotierendes System mehr, das heißt es findet immer die Wahl des <u>gesamten</u> Kirchenvorstandes statt.• Zu einzelnen Tagesordnungspunkten ist die Einladung von Gästen/ Sachverständigen möglich.
<p>Gibt es hier Übergangsvorschriften betr. der Zusammensetzung?</p>	<p>Ja, diese sind in § 32 Satz 1 KVVG geregelt.</p> <p><u>Anzahl der gewählten Mitglieder</u> Keine Veränderung bis zur ersten Konstituierung des nach KVVG zu bildenden Kirchenvorstandes, § 32 Abs. 1 KVVG; keine Anwendung von § 5 Abs. 1 lit. c) KVVG.</p> <p><u>Aufgrund besonderen Rechtstitels Berechtigte</u> gehören den betreffenden Kirchenvorständen weiterhin als stimmberechtigte Mitglieder an, Art. 4 § 4 S. 1 EG KVVG Köln.</p> <p><u>Mitglieder, die das 75. Lebensjahr bereits vollendet haben</u> bleiben bis zur ersten Konstituierung des nach KVVG zu bildenden Kirchenvorstandes im Amt; keine sofortige Beendigung des Amtes i.S.v. § 13 KVVG mit Vollendung des 75. Lebensjahres.</p>

	<p><u>Personen im Beschäftigungsverhältnis i.S.v. § 11 Abs. 4 S. 1 lit. a) KVVG, also mit Beschäftigungsverhältnisse zur Kirchengemeinde, zum Pfarrer, etc.</u> bleiben (mindestens) bis zur ersten Konstituierung des nach KVVG zu bildenden Kirchenvorstandes im Amt, § 32 Abs. 1 KVVG; vgl. Art. 4 §§ 2 und 3 EG KVVG Köln.</p> <p><u>Personen, die mit Kirchlicher Aufsicht i.S.v. § 11 Abs. 4 S. 1 lit. b) KVVG betraut sind</u> bleiben bis zur ersten Konstituierung des nach KVVG zu bildenden Kirchenvorstandes im Amt, § 32 Abs. 1 KVVG; vgl. Art. 4 § 2 EG KVVG Köln.</p> <p><u>Entsendung einer Person aus dem PGR, § 5 Abs. 1 lit. c) KVVG, die stimmberechtigt ist</u> Keine Veränderung bis zur ersten Konstituierung des nach KVVG zu bildenden Kirchenvorstandes, § 32 Abs. 1 KVVG; keine Anwendung von § 5 Abs. 1 lit. c) KVVG.</p> <p><u>Mitglieder i.S.v. § 5 Abs. 2 KVVG</u> Mitgliedschaft ab Inkrafttreten des KVVG; § 5 Abs. 2 KVVG findet Anwendung.</p>
<p>Wie viele Kirchenvorstandsmitglieder sind in unserer Kirchengemeinde zu wählen?</p>	<p>Der Kirchenvorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern gem. § 5 Abs. 1 lit. b) KVVG. Die genaue Anzahl der zu wählenden Mitglieder regelt eine Wahlordnung gem. § 5 Abs. 3 Satz 2 KVVG. In § 5 Abs. 2 KV-WO ist die Zahl der gewählten Mitglieder wie folgt festgelegt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • bis 5.000 Mitglieder 6, • bis 10.000 Mitglieder 8, • bis 15.000 Mitglieder 10, • bis 20.000 Mitglieder 12, • in größeren Kirchengemeinden 14.
<p>Können wir auch die gemäß Wahlordnung vorgegebene Mitgliederzahl des Kirchenvorstandes verringern oder erhöhen?</p>	<p>Ja. Ein Abweichen von der grundsätzlich vorgegebenen Mitgliederzahl (Verringerung oder Erhöhung) ist im Rahmen eines zu begründenden Antrages, der <u>vier</u> Monate vor dem Wahltermin an das Erzbischöfliche Generalvikariat, Bereich Recht & Compliance gestellt werden muss, denkbar (vgl. § 5 Abs. 3 KV-WO).</p>

Die Mindestzahl von 5 Mitgliedern gem. § 5 Abs. 1 lt. b) KVVG ist einzuhalten. Zudem ist die vom Erzbistum Köln festgelegte Höchstzahl von 16 Mitgliedern einzuhalten.

Für die Kirchenvorstandswahl am Wochenende des 8. und 9. November 2025 endet die Frist am 7. Juli 2025.

Wie lautet der Musterbeschluss zur Beantragung der Verringerung oder Erhöhung der Mitgliederzahl des im November 2025 zu wählenden Kirchenvorstandes?

Musterbeschlussvorlage | Bitte zutreffendes auswählen

Der Kirchenvorstand beschließt die Mitgliederzahl des im November 2025 zu wählenden Kirchenvorstandes abweichend von der in der Wahlordnung vorgegebenen Zahl

zu verringern.

zu erhöhen.

Die für die Kirchengemeinde zutreffende Festlegung gemäß § 5 Abs. 2 KV-WO beträgt bei der Katholikenzahl ... [Zahl] (Stand 31.12.2024): ... [Zahl]

Beantragt wird die Verringerung um ... [Anzahl] Mitglieder.

Beantragt wird die Erhöhung um ... [Anzahl] Mitglieder.

Die Mindestzahl von 5 Mitgliedern gem. § 5 Abs. 1 lt. b) KVVG bleibt gewahrt. Zudem ist die vom Erzbistum Köln festgelegte Höchstzahl von 16 Mitgliedern einzuhalten.

Der Kirchenvorstand bittet das Erzbischöfliche Generalvikariat um Genehmigung.

Begründung

Es ist absehbar, dass die gem. Wahlordnung vorgesehene Zahl an zu wählenden Mitgliedern des Kirchenvorstandes nicht erreicht werden kann.

Aufgrund des hohen Arbeitsanfalls in unserer Kirchengemeinde / der umfangreichen Aufgaben ist eine größere Anzahl an Kirchenvorstandsmitgliedern erforderlich. Es ist gewährleistet, dass genügend Kandidierende aufgestellt werden, um den Kirchenvorstand mit der erhöhten Zahl an Mitgliedern besetzen zu können.

<p>Was passiert, wenn sich nicht genügend Kandidaten zur Kirchenvorstandswahl aufstellen lassen und somit feststeht, dass die Mitgliederzahl nicht erreicht werden kann?</p>	<p>Wenn sich nicht genügend Kandidierenden für die Kirchenvorstandswahl finden, muss eine Vermögensverwaltung angeordnet werden, wobei diese primär aus einem Vermögensverwaltungsgremium bestehen kann.</p> <p>Es wird weder ein Dispens erteilt (einzige Ausnahme Fusion zum 01.01.2026) noch eine Nachwahl ermöglicht.</p> <p>In begründeten Einzelfällen kann das Erzbischöfliche Generalvikariat gem. § 8 Abs. 3 der WahlO auf Ersuchen des Wahlvorstands eine Ausnahmeregelung für den Fall treffen, dass die Vorschlagsliste des Wahlvorstands nicht mindestens so viele Personen enthält wie Mitglieder zu wählen sind. Die Mindestzahl von 5 Mitgliedern gem. § 5 Abs. 1 lit. b) KVVG darf jedoch nicht unterschritten werden.</p>
<p>Angenommen, das Erzbischöfliche Generalvikariat genehmigt den Antrag auf Verringerung oder Erhöhung der Mitgliederzahl. Was geschieht, wenn sich wider Erwarten doch nicht genügend Kandidaten aufstellen lassen?</p>	<p>Die Kirchenvorstandswahl kann bei Nichterreichen der vom Erzbischöflichen Generalvikariat genehmigten Mitgliederzahl nicht durchgeführt werden.</p> <p>In diesem Fall ist Vermögensverwaltung anzuordnen, wobei diese primär aus einem Vermögensverwaltungsgremium bestehen kann.</p> <p>In begründeten Einzelfällen gilt auch hier, dass das Erzbischöfliche Generalvikariat gem. § 8 Abs. 3 der WahlO auf Ersuchen des Wahlvorstands eine Ausnahmeregelung für den Fall treffen kann, dass die Vorschlagsliste des Wahlvorstands nicht mindestens so viele Personen enthält wie Mitglieder zu wählen sind. Die Mindestzahl von 5 Mitgliedern gem. § 5 Abs. 1 lit. b) KVVG darf jedoch nicht unterschritten werden.</p>
<p>Kann man nach einem genehmigten Antrag zur Verringerung / Erhöhung der Mitgliederzahl dennoch wieder erhöhen/ verringern, wenn sich doch mehr bereiterklären?</p>	<p>Ja, aber für die Kirchenvorstandswahl am Wochenende des 8. und 9. November 2025 nur bis zum Ablauf der Frist 7. Juli 2025.</p>
<p>Kann festgelegt werden, wie viele Kandidat/-innen nach einer Fusion aus den</p>	<p>Nein. Grundsätzlich handelt es sich um gemeinsame Wahlen der ganzen Kirchengemeinde. Ein Quorum oder Wahl-</p>

ehemaligen Gemeinden für den neuen Kirchenvorstand kandidieren dürfen?	bezirke sind nicht vorgesehen. Durch die Berufung in Ausschüsse können allerdings weitere Engagierte eingebunden werden. Informationen zur Ausschussarbeit in den Fachausschüssen und den Ausschüssen für ortsbezogene Angelegenheiten finden Sie auf den Seiten 36ff.
Wer kann nicht (mehr) Mitglied des Kirchenvorstandes sein?	<ul style="list-style-type: none"> • Personen, die in einem Beschäftigungsverhältnis zur Kirchengemeinde stehen oder zu einem haupt- oder nebenamtlichen Dienst in dieser Kirchengemeinde bestellt sind. • Im kirchlichen Dienst beschäftigte Personen, die mit der kirchlichen Aufsicht über Kirchengemeinden betraut sind. • Geistliche, einschließlich Ruhestands- sowie Ordensgeistliche, auch Diakone. • Personen, die im Zeitpunkt der Wahl das 75. Lebensjahr vollendet haben. • Zusätzlich sind Personen nicht wählbar, wenn eine kirchenfeindliche Betätigung vorliegt, die nach den konkreten Umständen objektiv geeignet ist, die Glaubwürdigkeit der Kirche zu beeinträchtigen.
Was gibt es betreffend des stimmberechtigten Pfarrgemeinderatsmitglieds (PGR-Mitglied) zu beachten?	<p>Da die Entsendung eines stimmberechtigten Pfarrgemeinderatsmitglieds durch den Pfarrgemeinderat persönlich und jeweils für die Dauer einer Wahlperiode des Kirchenvorstands erfolgt, ist keine Vertretung durch ein anderes PGR-Mitglied zulässig.</p> <p>Durch die Übergangsregelung zum neuen KVVG bleibt der jeweilige Kirchenvorstand zunächst so besetzt wie er seit der letzten Wahl bzw. Hinzuwahl von Kirchenvorstandsmitgliedern besteht, das heißt, das Mitglied des Pfarrgemeinderats hat bis zur nächsten Wahl des Kirchenvorstandes (noch) kein Stimmrecht.</p>
Wer ist Vorsitzender des Kirchenvorstandes?	Vorsitzender des Kirchenvorstandes ist der kanonische Pfarrer der Kirchengemeinde bzw. der vom Diözesanbischof mit der Leitung der Kirchengemeinde betraute Geistliche, vgl. § 6 Abs. 1 KVVG.
Welche Rechte und Pflichten hat der Vorsitzende?	Die Rechte und Pflichten des Vorsitzenden des Kirchenvorstandes sind:

	<ul style="list-style-type: none"> • Vorbereitung der Sitzung (u.a. Einberufung zur Sitzung, Festlegung der Tagesordnung, Zusammenstellung der Beratungsunterlagen), vgl. § 15 Abs. 6 KVVG • Leitung der Sitzung (u.a. Verhandlungsleitung, Bestimmung der Reihenfolge der Beratungsgegenstände und Abstimmungen), vgl. § 15 Abs. 6 KVVG • Protokollierung von Kirchenvorstandsbeschlüssen (vgl. § 15 Abs. 6 i.V.m. § 20 KVVG); • Bekundung der Auszüge aus dem Sitzungsbuch (vgl. § 20 Abs. 4 KVVG); • Abgabe von Willenserklärungen, gemeinsam mit einem weiteren Kirchenvorstandsmitglied (vgl. § 21 Abs. 1 KVVG); • Anordnung notwendiger Maßnahmen bei Gefahr im Verzuge (vgl. § 21 Abs. 2 KVVG); • Führung der Geschäfte der laufenden Verwaltung (vgl. § 21 Abs. 3 KVVG)
<p>Wer wählt die/ den stellvertretenden Vorsitzende/n und welche Aufgaben hat diese / dieser?</p>	<p>Der Kirchenvorstand wählt aus den durch Kirchenvorstandswahl gewählten Mitgliedern mindestens eine Person für den stellvertretenden Vorsitz.</p> <p>Die oder der stellvertretende Vorsitzende vertritt den Vorsitzenden in den Fällen der Verhinderung, die nur im Innenverhältnis nachzuweisen ist. Diese Verhinderungsvertretung dient der Erfüllung der dem Vorsitzenden zukommenden Rechte und Pflichten in Fällen seiner Abwesenheit.</p> <p>Sofern weitere stellvertretende Vorsitzende gewählt wurden, treten diese bei gleichzeitiger Verhinderung des Vorsitzenden und der jeweils vorrangigen stellvertretenden Vorsitzenden in die Rechte und Pflichten des Vorsitzenden ein.</p> <p>Der Vorsitzende hat die Namen und Kontaktdaten der oder des ersten sowie weiterer stellvertretenden Vorsitzenden unverzüglich nach der Wahl dem Erzbischöflichen Generalvikariat anzuzeigen.</p>
<p>Gibt es weiterhin die Möglichkeit der/ des ge-</p>	<p>Ja. Auf Antrag des Vorsitzenden hat der Kirchenvorstand den geschäftsführenden Vorsitz auf die / den stellvertretende/n Vorsitzende/n zu übertragen, § 6 Abs. 3 KVVG.</p>

geschäftsführenden Vorsitzenden als ständiger Vertretung des Vorsitzenden?

Die/ der geschäftsführende Vorsitzende/r hat als ständige Vertretung den Vorsitz im Kirchenvorstand mit allen Rechten und Pflichten des Vorsitzenden, § 6 Abs. 4 KVVG.

Zusätzlich hat sie/er folgende Pflichten:

- Pflicht, den Pfarrer zu unterrichten,
- Tagesordnung und Sitzungstermine mit dem Pfarrer abzustimmen und
- den Pfarrer über die Beratungsergebnisse auf Grund des Protokolls zu informieren.

Der Pfarrer hat aber den Vorsitz, wenn er an der Sitzung des Kirchenvorstandes teilnimmt und nicht zu Beginn der Sitzung den Vorsitz überträgt.

Der Beschluss des Kirchenvorstandes zur Wahl der/ des ersten stellvertretende/n Vorsitzende/n als geschäftsführende/n Vorsitzende/n ist dem Erzbischöflichen Generalvikariat anzuzeigen. Die Genehmigungspflicht durch das Erzbischöfliche Generalvikariat entfällt.

Auf begründeten Antrag des Vorsitzenden hat der Kirchenvorstand die/ den geschäftsführende/n Vorsitzende/n abuberufen.

Wie viele Jahre beträgt die Amtszeit des Kirchenvorstandes?

Die Amtszeit der gewählten Mitglieder beträgt vier Jahre, § 8 KVVG.

Die Amtszeit beginnt mit der konstituierenden Sitzung, die unverzüglich, spätestens jedoch zwei Monate nach Rechtskraft der Wahl, stattzufinden hat.

Die Amtszeit endet mit der konstituierenden Sitzung des neuen Kirchenvorstandes nach der nächsten Wahl.

Der Erzbischof kann in begründeten Ausnahmefällen, insbesondere im Zusammenhang mit Veränderungen der pastoralen Strukturen der kirchlichen Gliederung, die Amtszeit des Kirchenvorstandes nach dessen vorheriger Anhörung angemessen verkürzen oder verlängern; in der Regel soll die Verkürzung oder Verlängerung die Hälfte der Amtszeit nicht unter- bzw. überschreiten.

Das frühere gemäß staatlichem Vermögensverwaltungsgesetz (VVG) „rollierende System“ wonach alle drei Jahre

	jeweils die Hälfte der Mitglieder ausscheidet, findet keine Anwendung mehr.
Was sind Ersatzmitglieder?	Ersatzmitglieder gem. § 9 KVVG treten für die Dauer der restlichen Amtszeit nach den Vorschriften der Wahlordnung in den Kirchenvorstand ein, falls die Wahl nicht angenommen wird oder die Mitgliedschaft vorzeitig endet.
Was ist eine Zuwahl und wann ist sie nötig?	<p>Eine Zuwahl in den Kirchenvorstand findet statt, wenn keine Ersatzmitglieder mehr vorhanden sind oder die vorhandenen Ersatzmitglieder die Übernahme des Amtes ablehnen.</p> <p>Die Zuwahl ist nur statthaft, solange noch mindestens die Hälfte der gewählten Mitglieder vorhanden ist.</p> <p>Die Zuwahl hat gem. § 9 Abs. 2 Satz 1 KVVG unverzüglich zu erfolgen: Der Kirchenvorstand wählt spätestens in der übernächsten Sitzung aus den wählbaren Personen hinzu.</p> <p>Kommt der Kirchenvorstand dieser Verpflichtung nicht nach, kann das Erzbischöfliche Generalvikariat den Kirchenvorstand gemäß § 25 KVVG auflösen und eine Vermögensverwaltung anordnen.</p> <p>Der Kirchenvorstand bleibt auch nach Ausscheiden von Mitgliedern beschlussfähig (vgl. § 17 KVVG).</p>
Was versteht man unter aktivem und passiven Wahlrecht?	<p>Das aktive Wahlrecht ist das Recht, an Wahlen teilzunehmen und seine Stimme abzugeben.</p> <p>Das passive Wahlrecht ist das Recht, sich selbst zur Wahl zu stellen und gewählt zu werden.</p>
Wer wählt den Kirchenvorstand (aktives Wahlrecht)?	<p>Wahlberechtigt ist gemäß § 10 KVVG und § 2 KV-WO jede Person, die am Wahltag</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das 16. Lebensjahr vollendet hat <u>und</u> 2. Mitglied der Kirchengemeinde ist und seit mindestens sechs Monaten vor dem Wahltag im Kirchengemeindegebiet seinen Erstwohnsitz gegründet hat <u>oder</u> 4. zwar seinen Erstwohnsitz nicht im Kirchengemeindegebiet hat, diesen aber seit mindestens sechs Monaten im

	<p>Erzbistum Köln oder unmittelbar angrenzenden (Erz-)Diözesen begründet hat und zur Wahl in der Kirchengemeinde zugelassen wurde <u>und</u></p> <p>5. nicht gerichtlich die Fähigkeit entzogen wurde, zu wählen.</p>
<p>Wer ist in den Kirchengemeindevorstand wählbar (passives Wahlrecht)?</p>	<p>Wählbar ist gemäß §§ 11,10 KVVG und §§ 3, 2 KV-WO jede Person, die am Wahltag</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das 18. Lebensjahr vollendet hat <u>und</u> 2. das 75 Lebensjahr noch nicht vollendet hat <u>und</u> 3. Mitglied der Kirchengemeinde ist und seit mindestens sechs Monaten vor dem Wahltag im Kirchengemeindegebiet seinen Erstwohnsitz gegründet hat <u>oder</u> 4. zwar seinen Erstwohnsitz nicht im Kirchengemeindegebiet hat, diesen aber seit mindestens sechs Monaten im Erzbistum Köln oder unmittelbar angrenzenden (Erz-)Diözesen begründet hat und zur Wahl in der Kirchengemeinde zugelassen wurde <u>und</u> 5. nicht <u>nicht</u> wählbar sind <p><u>Nicht</u> wählbar sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Personen, die in einem Beschäftigungsverhältnis zur Kirchengemeinde, zum Pfarrer oder dem vom Diözesanbischof mit der Leitung der Kirchengemeinde betrauten Geistlichen oder einer nach can. 517 § 2 CIC beteiligten Person gemäß § 5 Absatz 2 KVVG stehen oder die zu einem haupt- oder nebenamtlichen Dienst in dieser Kirchengemeinde bestellt sind, wobei es auf den Umfang der Beschäftigung nicht ankommt mit der Folge, dass auch geringfügig Beschäftigte vom passiven Wahlrecht ausgeschlossen sind. • im kirchlichen Dienst beschäftigte Personen, die mit der kirchlichen Aufsicht über die Kirchengemeinden betraut sind, • Geistliche, einschließlich Ruhestands- sowie Ordensgeistliche und • Personen, die durch Dekret oder Urteil der zuständigen kirchlichen Autorität von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind. • Zusätzlich sind Personen nicht wählbar, wenn eine kirchenfeindliche Betätigung vorliegt, die nach den konkreten Umständen objektiv geeignet ist, die Glaubwürdigkeit der Kirche zu beeinträchtigen.

	<ul style="list-style-type: none"> • Im Zweifel entscheidet in den letztgenannten beiden Fällen das Erzbischöfliche Generalvikariat
Gibt es Altersgrenzen bei der Wahl?	Ja. Wahlberechtigung bereits ab Vollendung des 16. Lebensjahres (§ 10 Abs. 1 KVVG). Wählbar ab Vollendung des 18. Lebensjahres; das 75. Lebensjahr darf noch nicht vollendet sein (§ 11 Abs. 1 KVVG).
Wie ist die Altersregelung beim aktiven und passiven Wahlrecht gem. §§ 10 Abs. 1 und 11 Abs. 1 KVVG zu handhaben?	<p>Da die Regelungen vom „Wahltag“ sprechen, die Wahl aber tatsächlich an einem Wochenende stattfindet, sind die Regelungen im Interesse der Wahlberechtigten weit auszulegen.</p> <p>Der Stichtag für die Erlangung des Wahlrechtes mit Vollendung des 16. (gem. § 10 Abs. 1 KVVG) bzw. (gem. § 11 Abs. 1 KVVG) des 18. Lebensjahres ist somit der Samstag des Wahlwochenendes in der jeweiligen Kirchengemeinde. Wer an diesem Tag das 16. Lebensjahr vollendet, ist aktiv wahlberechtigt, wer an diesem Tag das 18. Lebensjahr vollendet, ist passiv wahlberechtigt.</p> <p>Der Stichtag für das Ausscheiden aus dem passiven Wahlrecht mit Vollendung des 75. Lebensjahres ist damit der Samstag des Wahlwochenendes in der jeweiligen Kirchengemeinde. Wer am Samstag oder Sonntag des Wahlwochenendes das 75. Lebensjahr vollendet, ist noch passiv wahlberechtigt, wer es bereits am Freitag vor dem Wahlwochenende vollendet hat, nicht mehr.</p>
Muss man im Gebiet der Kirchengemeinde wohnen?	<p><u>Grundsatz:</u> Begründung des Erstwohnsitzes in der Kirchengemeinde spätestens 6 Monate vor Wahltag (§ 10 Abs. 1 KVVG und § 11 Abs. 1 KVVG).</p> <p><u>Ausnahme:</u> Begründung des Erstwohnsitzes außerhalb der Kirchengemeinde aber innerhalb der Erzdiözese Köln oder in einer an die Erzdiözese Köln unmittelbar angrenzenden (Erz-)Diözese (§ 10 Abs. 3 KVVG und § 11 Abs. 1 KVVG).</p> <p>Eine darüber hinausgehende Ausnahme sieht das Gesetz nicht vor.</p> <p>Hierfür ist eine Zulassung zur Wahl aufgrund besonderer Antragsstellung erforderlich.</p>

	<p>Das aktive und passive Wahlrecht kann jeweils nur in einer Kirchengemeinde ausgeübt werden (§ 10 Abs. 3 S. 2 KVVG und § 11 Abs. 2 KVVG).</p>
<p>Gibt es ein Formular für die Antragsstellung auf Zulassung zur Wahl in einer anderen Kirchengemeinde?</p>	<p>Die Wahlberechtigten können für die Kirchenvorstandswahl im November 2025 bis spätestens 7. Juni 2025 den Antrag auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis in einer anderen Kirchengemeinde stellen. Damit wird grundsätzlich sowohl die aktive als auch die passive Wählbarkeit ermöglicht.</p> <p>Das Antragsformular ist hier verfügbar.</p>
<p>Was sind Beispiele für den Ausschluss von der Wählbarkeit (passives Wahlrecht) aufgrund eines Beschäftigungsverhältnisses?</p>	<p>Ausschluss von der Wählbarkeit für Personen, die in einem Beschäftigungsverhältnis zur Kirchengemeinde oder zum Pfarrer (...) stehen, oder die zu einem haupt- oder nebenamtlichen Dienst in der Kirchengemeinde bestellt sind (§ 11 Abs. 4 S. 1 lit. a) KVVG):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Entgeltliche Beschäftigungsverhältnisse, unabhängig von der Anstellungsträgerschaft und dem Umfang der Beschäftigung (keine Bagatellgrenze). Bspw.: Verwaltungsleitungen, PastoralreferentInnen, GemeindereferentInnen, KüsterInnen, OrganistInnen, PfarrsekretärInnen, Beschäftigte in Trägerschaft einer Kirchengemeinde stehenden Einrichtungen (z.B. Pflegeheim). • <u>Nicht</u> erfasst: Personen, die ehrenamtliche Dienste ausüben (bspw. Lektorendienst) oder Personen aus handwerklichem oder freiberuflichem Bereich, die vom Kirchenvorstand beauftragt werden. • <u>Nicht</u> erfasst: Personen, die in einem Beschäftigungsverhältnis zu einer eigenständigen juristischen Person (z.B. gGmbH) stehen, auch wenn die KG 100% der Gesellschaftsanteile hält. Mögliche Interessenkonflikte sind in solchen Fällen über die Regelungen zur Befangenheit zu lösen.
<p>Was bedeutet „zu einem haupt- oder nebenamtlichen Dienst in dieser Kirchengemeinde bestellt“?</p>	<p>Wenn eine Person einen Arbeitsvertrag mit</p> <ol style="list-style-type: none"> a) dieser Kirchengemeinde, b) dem Kirchengemeindeverband, in dem diese Kirchengemeinde Mitglied ist oder c) mit dem Erzbistum Köln hat und der Einsatzort in dieser Kirchengemeinde benannt ist, <p>bedeutet dies, dass sie für die als Einsatzort konkret benannte Kirchengemeinde nicht wählbar ist. Das passive Wahlrecht muss zum Zeitpunkt der Wahl vorliegen.</p>

<p>Kann ein beim Kirchengemeindeverband nebenamtlich Beschäftigter in den örtlichen Kirchenvorstand gewählt werden? Er würde sich nach seiner Wahl nicht in den KGV abordnen lassen.</p>	<p>Nein, dies ist nicht möglich. Der Kirchenvorstand wählt die Mitglieder, die aus seinen Reihen in die Verbandsvertretung entsandt werden. Damit hat der Kirchenvorstand Einfluss auf das Entscheidungsorgan des Dienstgebers des Beschäftigten. Insoweit besteht ein möglicher Interessenkonflikt.</p>
<p>Was sind Beispiele für Personen, die aufgrund ihrer Aufsichtsfunktion nicht wählbar sind?</p>	<p>Nicht wählbar sind im kirchlichen Dienst beschäftigte Personen, die mit der kirchlichen Aufsicht über die Kirchengemeinden betraut sind gem. § 11 Abs. 4 Satz 1 lt. b) KVVG.</p> <p>Dies betrifft Mitarbeitende des Erzbischöflichen Generalvikariates, die im Bereich Recht & Compliance, Fachbereich Bau Kirchengemeinden, Bereich Finanzsteuerung Kirchengemeinden, Bereich Liegenschaften Kirchengemeinden, Bereich Steuern, Planung & Controlling (Bereichsleitung sowie die Mitarbeitenden des Bereichs, die die kirchengemeindlichen Kapitalanlagen betreuen) und in der Stabsstelle Revision mit Ausnahme der internen Revision tätig sind sowie die Amtsleitung und den Ökonomen.</p>
<p>„Bei der Aufstellung der Vorschlagsliste ist auf eine ausgewogene Berücksichtigung der Geschlechter zu achten“ (§ 11 Abs. 3 KVVG) Was passiert, wenn das nicht möglich ist?</p>	<p>§ 11 Abs. 3 KVVG ist als Aufforderung zur Wahrung der Geschlechterparität zu verstehen. Im Falle der Unmöglichkeit ist die Wahl trotz Nichteinhaltung gültig.</p>
<p>Wann ist die Amtszeit eines Kirchenvorstandsmitglieds beendet?</p>	<p>Die Amtszeit endet mit der konstituierenden Sitzung des neuen Kirchenvorstandes nach der nächsten Wahl.</p> <p>Ferner endet das Amt eines Kirchenvorstandsmitglieds gem. § 13 KVVG unmittelbar</p> <ul style="list-style-type: none"> • wenn das Wahlergebnis zu berichtigen war, • wenn die Wahl für ungültig erklärt wird, • wenn einer der Tatbestände vorliegt, die die Person <u>nicht</u> wählbar machen, • durch Amtsenthebung, • durch Amtsniederlegung.

	<p>Die Beendigung des Amtes ist unter Angabe des Datums im Protokoll der nächsten Kirchenvorstandssitzung zu dokumentieren.</p> <p>Die Amtszeit eines Kirchenvorstandsmitglieds endet grundsätzlich nicht mit dem Wegzug aus der Kirchengemeinde, solange die Wählbarkeitsvoraussetzungen einschließlich der Ausnahmeregelung des § 11 i.V.m. § 10 Abs. 3 KVVG vorliegen. Der Wegzug hat somit nur einen Amtsverlust zur Folge, wenn dieser in eine nicht benachbarte Diözese erfolgt.</p>
<p>Ist es richtig, dass der alte Kirchenvorstand noch ein halbes Jahr im Amt bleibt, wenn kein neuer Kirchenvorstand gewählt werden kann?</p>	<p>Nein, das ist nicht richtig. Wenn ein neuer Kirchenvorstand mangels hinreichender Anzahl an Kandidierenden nicht gewählt werden kann, muss eine Vermögensverwaltung angeordnet werden. Es wird weder ein Dispens erteilt (einzige Ausnahme Fusion zum 01.01.2026), noch eine Nachwahl ermöglicht.</p> <p>Der alte Kirchenvorstand bleibt so lange im Amt, bis die Vermögensverwaltung bestellt wird.</p>
<p>Wie lautet ein Musterbeschluss zur Beantragung eines Dispenses von der Kirchenvorstandswahl aufgrund der Fusion zum 01.01.2026?</p>	<p>In Anbetracht der zum 01.01.2026 anstehenden Fusion in der Pastoralen Einheit NN und der damit einhergehenden Auflösung der Kirchengemeinden St. NN1, St. NN2, ..., St. NNx [Namen der Kirchengemeinde, Kommunale Ortsbezeichnung], und der Neuwahl des Kirchenvorstandes in der fusionierten Kirchengemeinde [St. NN, Kommunale Ortsbezeichnung], beschließt der Kirchenvorstand, einen Antrag auf Dispens von der regulär anstehenden Kirchenvorstandswahl am 08./09. November 2025 zu stellen und bittet Pfarrer NN [Name Pfarrer] um entsprechende Antragstellung beim Generalvikar.</p> <p>Die Kirchenvorstände erklären sich bereit, bis zur Auflösung der Kirchengemeinde zum 31.12.2025 ihre Ämter als Kirchvorstände weiter auszuüben.</p>
<p>Wie erfolgt eine Amtsniederlegung?</p>	<p>Eine Amtsniederlegung gem. § 13 Abs. 1 lt. e) KVVG erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorsitzenden des Kirchenvorstands.</p>

	<p>Das Amt endet unmittelbar mit Zugang der Erklärung. Vorgeschrieben ist die Protokollierung unter Angabe des Datums in der nächsten KV-Sitzung (§ 13 Abs. 1 lit. e) KVVG).</p> <p>Es ist zur Amtsniederlegung keine Begründung erforderlich. Zudem ist auch keine Mitwirkung durch den Kirchenvorstand erforderlich.</p>
<p>Wie ist in der Übergangszeit bis zur Konstituierung des neu gewählten Kirchenvorstandes mit dem Rücktritt eines Mitgliedes umzugehen?</p>	<p>Die Regelungen zur Beendigung des Amtes gem. § 13 KVVG und zur Beschlussfähigkeit gem. § 17 KVVG gelten auch bereits in der Übergangszeit.</p> <p>Gem. § 13 Abs. 1 lit. e KVVG endet das Amt eines Kirchenvorstandsmitgliedes mit dem Zugang der entsprechenden schriftlichen Erklärung beim Vorsitzenden. Mit dem Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes rückt das nächste Ersatzmitglied gem. § 9 Abs. 1 KVVG nach. Ist die Ersatzliste erschöpft, ist eine Zuwahl gem. § 9 Abs. 2 u. 3 KVVG durchzuführen. Für die Wählbarkeit gelten hierbei die Regelungen des KVVG. Ist die Ersatzliste erschöpft und eine Zuwahl nicht möglich, so bleibt der Kirchenvorstand gem. § 17 Abs. 1 KVVG beschlussfähig, solange die Hälfte seiner gewählten Mitglieder noch amtieren. Hierfür gilt in der Übergangszeit die Anzahl der Mitglieder, wie sie sich aus der geltenden Regelung bei der letzten Wahl des Kirchenvorstandes ergeben. In der Sitzung müssen entsprechend § 17 Abs. 1 lit. b KVVG die Mehrheit der gewählten Mitglieder anwesend sein.</p>
<p>Was sind Gründe für eine mögliche Amtsenthebung?</p>	<p>Das Erzbischöfliche Generalvikariat kann durch einen begründeten schriftlichen Bescheid ein Kirchenvorstandsmitglied gem. § 14 KVVG seines Amtes entheben. Dies kann auch auf Antrag des Kirchenvorstandes geschehen.</p> <p>Das betroffene Kirchenvorstandsmitglied soll vor der Entscheidung angehört werden. Ggf. soll auch die Anhörung weiterer Beteiligter erfolgen, § 14 Abs. 3 KVVG.</p> <p>Die Amtsenthebung kann nur aus wichtigem Grund, insbesondere wegen grober Pflichtwidrigkeit erfolgen. Auf die Regelungen zur Amtsausübung und zu den den Kirchenvorständen obliegenden Amtspflichten in. § 12 KVVG wird verwiesen.</p>

Der Kirchenvorstand | Arbeitsweise

<p>In welchem Turnus finden Kirchenvorstandssitzungen statt?</p>	<p>Die Anzahl der Kirchenvorstandssitzungen und ihrer durch die Tagesordnung bestimmten Dauer ist von Kirchengemeinde zu Kirchengemeinde unterschiedlich.</p> <p>Grundsätzlich beruft der Vorsitzende den Kirchenvorstand stets ein, wenn es zur ordnungsgemäßen Erledigung der Geschäfte erforderlich ist.</p> <p>Das Kirchliche Vermögensverwaltungsgesetz schreibt in § 15 Abs. 1 KVVG vor, dass mindestens zweimal jährlich zu einer Präsenzsitzung einzuladen ist.</p> <p>Die durch § 18 KVVG zugelassenen besonderen Sitzungs- und Beschlussformate, virtuelle (Hybrid-)Sitzungen, insbesondere Telefon-, Web- oder Videokonferenzen sowie Stern- und Umlaufverfahren können durch den Kirchenvorstand ergänzend genutzt werden.</p> <p>Für die Arbeitsweise ist es sicherlich hilfreich, die Sitzungstermine für das Jahr möglichst früh zusammen abzustimmen.</p>
<p>Gibt es eine Pflicht zur Einberufung?</p>	<p>Ja. Es gibt die Pflicht des Vorsitzenden zur Einberufung der Sitzung, wenn ein Drittel der Mitglieder des Kirchenvorstandes dies verlangt.</p> <p>Sollte der Vorsitzende dieser Pflicht innerhalb von 14 Tagen nicht nachkommen, kann das Erzbischöfliche Generalvikariat auf Antrag eines Drittels der Mitglieder des Kirchenvorstandes die Einberufung vornehmen und die Sitzung durch eine beauftragte Person leiten lassen. Letztere Antragspflicht entfällt, wenn der Kirchenvorstand auf Verlangen des Erzbischöflichen Generalvikariates einberufen werden soll.</p>
<p>Wie und mit welcher Frist muss zur Sitzung eingeladen werden?</p>	<p>Die Mitglieder des Kirchenvorstandes sind durch den Vorsitzenden unter</p> <ul style="list-style-type: none">✓ Angabe der Tagesordnung und✓ Beifügung der Beratungsunterlagen,✓ spätestens eine Woche vor der Sitzung✓ in Schrift- oder Textform, d.h. auch per E-Mail, einzuladen (§ 15 Abs. 3 KVVG).

<p>Was versteht man unter der Einladungsfrist von „einer Woche vor der Sitzung“?</p>	<p>Es gilt die Wochenfrist. Wird für eine Kirchenvorstandssitzung am Montag eingeladen, so reicht die Versendung am Sonntag der Vorwoche. § 193 BGB, der für die Abgabe von Willenserklärungen oder das Bewirken einer Leistung auf den nächsten Werktag abstellt, ist nicht anzuwenden.</p> <p>Des Weiteren ist nicht auf den Zugang der Einladung innerhalb der Wochenfrist abzustellen, sondern auf das Versenden der Einladung. Eine Einladung per E-Mail ist nunmehr möglich, so dass es bei Nutzung dieser Möglichkeit ohnedies nicht zu einer zeitlichen Verzögerung kommt.</p>
<p>Was gilt bei Eilbedürftigkeit?</p>	<p>Bei Eilbedürftigkeit kann die genannte Frist von einer Woche auf 48 Stunden verkürzt werden.</p> <p>Über die Eilbedürftigkeit befindet der Vorsitzende. Einen entsprechenden Antrag von einem Drittel der Mitglieder des Kirchenvorstandes kann der Vorsitzende nur aus wichtigem Grund zurückweisen.</p>
<p>Sind die Sitzungstermine öffentlich bekanntzumachen?</p>	<p>Der Sitzungstermin soll nebst Tagesordnung unter Beachtung des Datenschutzes, auf ortsübliche Weise öffentlich bekannt gemacht werden. Die Tagesordnung ist nur stichpunktartig zu veröffentlichen, so dass die konkrete Beschlussvorlage nicht Erwähnung findet. Zu beachten ist, dass ein ggf. nicht öffentlicher Teil daher nicht mit Tagesordnungspunkten öffentlich bekanntgegeben werden darf.</p>
<p>Sind die Sitzungen öffentlich?</p>	<p>Nein. Die Sitzungen sind grundsätzlich nichtöffentlich. Im Einzelfall kann der Kirchenvorstand etwas anderes beschließen. Dabei ist aber zu beachten, dass es Themen gibt, die immer nichtöffentlich zu behandeln sind.</p> <p>In jedem Fall nichtöffentlich zu behandeln sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Personalangelegenheiten (§ 16 Abs. 2 Nr. 1 KVVG); • Vergabeangelegenheiten (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 KVVG); • Beratungen und Entscheidungen über die Zulassung der Öffentlichkeit (§ 16 Abs. 2 Nr. 3 KVVG); • Beratungen über Anträge zur Amtsenthebung nach § 14 Abs. 1 KVVG (§ 16 Abs. 2 Nr. 4 KVVG);

	<ul style="list-style-type: none"> • Beratungen und Entscheidungen über die Befangenheit von Kirchenvorstandsmitgliedern im Sinne von § 19 KVVG (§ 16 Abs. 2 Nr. 5 KVVG); • sonstige Angelegenheiten, die der Natur der Sache nach vertraulich zu behandeln sind (§ 16 Abs. 2 Nr. 6 KVVG).
<p>Was passiert, wenn nicht vorschriftsmäßig zur Sitzung eingeladen wurde?</p>	<p>Ist nicht vorschriftsmäßig eingeladen worden oder soll die Tagesordnung in der Sitzung ergänzt werden, kann ein Beschluss nur gefasst werden, wenn <u>alle</u> Mitglieder anwesend sind und niemand widerspricht.</p>
<p>Wann ist der Kirchenvorstand beschlussfähig?</p>	<p>Der Kirchenvorstand ist gem. § 17 Abs. 1 KVVG beschlussfähig, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. mindestens 50% der für den Kirchenvorstand gem. der jeweils gültigen Wahlordnung zu wählenden Mitglieder durch Wahl besetzt sind <u>und</u> 2. die Mehrheit der gewählten Mitglieder des Kirchenvorstandes nebst vom Pfarrgemeinderat entsandten Mitglied anwesend ist. <p><u>Hinweis zur Bedingung der Besetzung:</u> Der Kirchenvorstand ist also nicht beschlussunfähig, wenn ein Mitglied des Kirchenvorstandes zurücktritt, aber kein nachrückendes Ersatzmitglied vorhanden und noch kein neues Mitglied hinzugewählt ist.</p> <p><u>Hinweis zur Bedingung der Anwesenheit:</u> Der Kirchenvorstand ist beschlussfähig, wenn zu einer neuen Sitzung mit der gleichen Tagesordnung in Schrift- oder Textform eingeladen wird und ausdrücklich darauf hingewiesen worden ist, dass die Beschlussfassung nicht vom Erscheinen der Mehrheit der Mitglieder (Pfarrer und gewählte Mitglieder) abhängt.</p> <p>Die Einladung zu einer neuen Sitzung kann frühestens am Tag nach der Sitzung, zu welcher zuerst geladen wurde, ausgesprochen werden. Ausgeschlossen sind damit sogenannte „vorsorgliche Zweiteinladungen“ oder „Doppeleinladungen“.</p>

Mit welcher Mehrheit werden Beschlüsse gefasst?	<p><u>Grundsätzlich</u> werden die Beschlüsse <u>mit einfacher Mehrheit</u> der abgegebenen Stimmen gefasst (§ 17 Abs. 2 S. 1 KVVG).</p> <p><u>Stimmengleichheit</u> gilt als <u>Ablehnung</u> (§ 17 Abs. 2 S. 2 KVVG).</p> <p><u>Stimmenthaltungen</u> gelten als <u>nicht abgegebene Stimme</u>, sind also keine Nein-Stimme (§ 17 Abs. 2 S. 3 KVVG).</p> <p>Ausnahme bei Wahlen: Bei Stimmengleichheit erfolgt in jedem Fall eine Stichwahl; führt auch diese zur Stimmengleichheit, entscheidet das Los (§ 17 Abs. 3 S. 2 KVVG).</p>
Wie ist abzustimmen?	<p>Grundsätzlich ist die Abstimmung offen.</p> <p>Bei <u>Wahlen</u> ist auf Antrag geheim abzustimmen (§ 17 Abs. 3 S. 1 KVVG).</p>
Welche besonderen Sitzungs- und Beschlussformate gibt es?	<p>Besondere Sitzungs- oder Beschlussformate sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Virtuelle (Hybrid-)Sitzungen, insbesondere Telefon-, Web- oder Videokonferenzen, • Stern- oder Umlaufverfahren. <p>§ 15 Abs. 1 KVVG bestimmt, dass mindestens zwei Kirchenvorstandssitzungen im Jahr als Präsenzsitzungen stattfinden müssen.</p> <p>Den Mitgliedern des Kirchenvorstandes ist rechtzeitig eine Beschlussvorlage zu übermitteln.</p> <p>Beschlüsse sind mit dem Abstimmungsergebnis zu protokollieren und in der nächsten ordentlichen Sitzung des Kirchenvorstandes bekannt zu geben.</p> <p>Besonderheiten bei Stern- oder Umlaufverfahren:</p> <ul style="list-style-type: none"> • bei Wahlen nicht zulässig. • unterliegen der Schrift- oder Textform – können also auch per E-Mail stattfinden. • können gegen den erklärten Willen von einem Drittel der Mitglieder des Kirchenvorstandes nicht stattfinden.

- den Mitgliedern ist eine Frist zur Rückäußerung einzuräumen, d.h. bis zu einem bestimmten Datum und einer bestimmten Uhrzeit Rückmeldung mit der Bitte um ja/ nein/ Enthaltung. In Eilsachen kann die Frist auch kurz gefasst sein.
- Eine nicht fristgerechte Rückmeldung gilt als Ablehnung
- Eine Enthaltung gilt gemäß § 17 Absatz 2 Satz 3 KVVG als nicht abgegebene Stimme, jedoch nicht als fehlende Rückäußerung und damit nicht als Ablehnung.

Der Name Sternverfahren kommt daher, dass bei diesem Verfahren die Beschlussvorlage mit Aufforderungen zur Beschlussfassung sternförmig an die Kirchenvorstandsmitglieder versandt wird. Das Sternverfahren dient der Verfahrensbeschleunigung.

Beim Umlaufverfahren hingegen werden die Beschlussvorlagen nacheinander an die Kirchenvorstandsmitglieder verschickt. Das Verfahren hat daher in der Praxis kaum Bedeutung. Ggf. bisher als „Umlaufverfahren“ bezeichnete Praxis ist zumeist eigentlich ein Sternverfahren.

Betreffend des Sternverfahrens ist im Protokoll folgendes zu beachten:

„Am Sternverfahren teilgenommen haben“: Alle KV-Mitglieder sind anzukreuzen, da der Beschlussvorschlag ja an alle KV-Mitglieder zur Abstimmung übersandt wird. Wer abstimmt oder nicht, ist hier unbeachtlich, da allen die Gelegenheit zur Abstimmung gegeben wird.

Im Abstimmungsergebnis schlägt sich sodann nieder, wer bis Fristende nicht abgestimmt hat, da nach § 18 Abs. 3 KVVG eine nicht fristgemäße Rückäußerung als Ablehnung gilt.

Unter die Ablehnungen im Abstimmungsergebnis sind somit nicht nur die In Form einer Rückäußerung erklärten Ablehnungen aufzunehmen, sondern auch die nicht erfolgten Rückäußerungen.

Bedarf es eines Grundsatzbeschlusses zu zukünftigen Anwendung der digitalen Sitzungs- und Beschlussformate?

Ja. Die Digitalisierung ist eine der wesentlichen Neuerungen im neuen Kirchenvorstandsrecht. Die neuen Sitzungs- und Beschlussformate sind aber erst nach einem Grundsatzbeschluss des Kirchenvorstandes anwendbar:

Beschlussvorschlag

Der Kirchenvorstand beschließt, dass die in § 18 KVVG genannten Sitzungs- und Beschlussformate für seine Amtszeit ermöglicht werden. Unberührt bleibt die gem. § 15 Abs. 1 festgeschriebene Pflicht zweier Präsenzsitzungen. Der Kirchenvorstand hat Kenntnis betr. der weiteren Voraussetzungen betr. der Durchführung der besonderen Sitzungs- und Beschlussformate, wie Sie in § 18 KVVG festgelegt sind.

Begründung

Der Kirchenvorstand möchte die im KVVG vorgesehene Möglichkeit der Digitalisierung nutzen. Die besonderen Sitzungsformate sind ressourcenschonend (Wegfall An-/Abreise, Herrichtung Konferenzraum, etc.) und dienen der erleichterten Terminfindung. Die besonderen Beschlussformate (Sternverfahren) dienen der Verfahrensbeschleunigung.

Wie sind die Beschlüsse zu protokollieren?

Beschlüsse des Kirchenvorstandes sind zu protokollieren (§ 20 Abs. 1 KVVG).

Dies erfolgt durch Eintragung eines Kirchenvorstandsbeschlusses in das Sitzungsbuch / Protokollbuch unter Angabe

- des Tages der Sitzung;
- des Ortes der Sitzung;
- der Anwesenden (neben den stimmberechtigten Mitgliedern des Kirchenvorstandes auch etwaige Gäste, Sachverständige o.ä.; Gleiches gilt für „die Öffentlichkeit“ i.S.v. § 16 KVVG);
- des Abstimmungsergebnisses.

Das Protokoll muss gemäß § 20 Abs. 2 KVVG

- vom Vorsitzenden und
- einem weiteren Mitglied des Kirchenvorstandes
- unter Beidrückung des Amtssiegels

unterschrieben werden.

Wie erfolgen Auszüge aus dem Protokoll z.B. für Beschlüsse, die der Genehmigung bedürfen?

Beschlüsse des Kirchenvorstandes werden durch Auszüge aus dem Protokoll bzw. Sitzungsbuch beurkundet (§ 20 Abs. 4 KVVG).

Vorsitzender oder Verwaltungsleitung unterzeichnen unter Beidrückung des Amtssiegels und beglaubigen so den Auszug. Dies ist demnach ein Ausnahmefall, in welchem der Verwaltungsleitung die Siegelführungsbefugnis eingeräumt wird.

Soweit eine Pfarramtssekretärin/ ein Pfarramtssekretär oder eine Verwaltungsassistentin/ ein Verwaltungsassistent durch die/ den Vorsitzende/r bevollmächtigt sind, dürfen auch diese unterzeichnen und unter Beidrückung des Amtssiegels beglaubigen.

Wichtig ist die wortgetreue Wiedergabe der Urschrift im Protokoll, inhaltliche Änderungen dürfen nicht vorgenommen werden. Richtigkeit und Vollständigkeit werden durch Beglaubigungsvermerk und Siegelbeidrückung beurkundet.

Muster | Abschrift zur Beschlussfassung im Sternverfahren

Auszug aus dem Protokollbuch des Kirchenvorstandes/der Verbandsvertretung
der kath. Kirchengemeinde/des kath. Kirchengemeindeverbandes (Name)
über das Sternverfahren vom TT.MM.JJJJ

Der Kirchenvorstand / die Verbandsvertretung besteht aus Mitgliedern.

Die Beschlussvorlage zum Sternverfahren ist gleichzeitig allen Mitgliedern des Kirchenvorstandes/ der Verbandsvertretung per E-Mail zugesandt worden. Somit haben alle Mitglieder am Sternverfahren teilgenommen.

Amtsmitglied(er):

Gewählte Mitglieder:

Es fehlen die Mitglieder: 0

Der Kirchenvorstand / die Verbandsvertretung ist beschlussfähig.

Den Vorsitz führte:

TOP:

Der Kirchenvorstand / die Verbandsvertretung beschließt:

.....

Abstimmungsergebnis: Zustimmungen, Ablehnung, Enthaltungen

Die Übereinstimmung mit dem Protokollbuch wird hierdurch bescheinigt.

Musterstadt, TT.MM.JJJJ

Ort, Datum

(Siegel der Kirchengemeinde/des Kirchengemeindeverbandes)

(Unterschrift Vorsitzender oder Verwaltungsleitung)

Muster | Abschrift aus dem Protokollbuch KV/ KGV

Auszug aus dem Protokollbuch des Kirchenvorstandes/der Verbandsvertretung
der kath. Kirchengemeinde/des kath. Kirchengemeindeverbandes (Name)
über die Sitzung vom TT.MM.JJJJ

Der Kirchenvorstand / die Verbandsvertretung besteht aus Mitgliedern.

Zu der heutigen Sitzung, zu der die Mitglieder des Kirchenvorstandes / der Verbandsvertretung vorschriftsmäßig eingeladen wurden, erschienen folgende Mitglieder:

Amtsmitglied(er):

Gewählte Mitglieder:

Es fehlen die Mitglieder:

Der Kirchenvorstand / die Verbandsvertretung ist beschlussfähig.

Den Vorsitz führte:

TOP:

Der Kirchenvorstand / die Verbandsvertretung beschließt:

.....

Abstimmungsergebnis: Zustimmungen, Ablehnung, Enthaltungen

Die Übereinstimmung mit dem Protokollbuch wird hierdurch bescheinigt.

Musterstadt, TT.MM.JJJJ

Ort, Datum

(Siegel der Kirchengemeinde/des Kirchengemeindeverbandes)

(Unterschrift Vorsitzender oder Verwaltungsleitung)

Gibt es weiterhin Regelungen zur Befangenheit?

Ja. Weiterhin ist der Ausschluss von Kirchenvorstandsmitgliedern von Beratungen und Beschlussfassungen im Falle der Besorgnis der Befangenheit (Verbotnorm) festgelegt.

Befangenheit wird weiter gefasst als bislang nach § 13 VVG, also dem alten staatlichen Vermögensverwaltungsgesetz.

Zur Bestimmung der Befangenheitsgründe wird insofern auf die entsprechenden Vorschriften der Abgabenordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung verwiesen (§§ 82 – 84 AO).

Dadurch werden beispielsweise auch Angehörige einer beteiligten Person erfasst, u.a. Verlobte, Ehegatten, Geschwister, usw. (§ 15 Abs. 1 AO).

Der Kirchenvorstand | Handeln im Rechtsverkehr

<p>Wie gibt der Kirchenvorstand Willenserklärungen ab?</p>	<p>Die Kirchengemeinde verpflichtende Willenserklärungen werden gem. § 21 Abs. 1 S. 1 KVVG grundsätzlich</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. schriftlich, 2. unter Beidrückung des Amtssiegels, 3. durch den Vorsitzenden oder durch eine mit dem geschäftsführenden bzw. stellvertretenden Vorsitz betraute Person 4. <u>und</u> einem weiteren Mitglied abgeben. <p>Es sind somit nur noch zwei Unterschriften erforderlich.</p>
<p>Gibt es Erleichterungs- und Entlastungsmöglichkeiten von diesem Grundsatz ?</p>	<p>Ja. Die möglichen Abweichungen vom oben beschriebenen Grundsatz sind abschließend festgelegt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Gefahr im Verzuge, vgl. § 21 Abs. 2 KVVG; 2. Geschäfte der laufenden Verwaltung, vgl. § 21 Abs. 3 KVVG i.V.m. Art. 2 EV KVVG 3. Vollmachtserteilung durch Gattungs- und Spezialvollmachten, vgl. § 21 Abs. 5 KVVG; 4. Bildung von Ausschüssen, vgl. § 7 KVVG i.V.m. Art. 3 EV KVVG 5. Vermögensverwaltung durch die Regionalrendantur bzw. die Servicestelle Liegenschaften, vgl. Art. 4 § 2 EV KVVG <p>Nachfolgend finden Sie die Erläuterungen.</p>
<p>Was ist „Gefahr im Verzug“?</p>	<p>"Gefahr im Verzug" ist ein Begriff aus dem Polizei- und Ordnungsrecht, welcher seine rechtliche Grundlage aus dem Art. 13 GG sowie aus den Polizeigesetzen der Länder erhält. Er bezieht sich auf einen Zustand, bei dem nur durch ein sofortiges Eingreifen eine drohende Gefahr oder ein Schaden abgewendet werden kann.</p>
<p>Was sind „Geschäfte der laufenden Verwaltung“?</p>	<p>„Geschäfte der laufenden Verwaltung“ sind in den „Ausführungsbestimmungen zur Bestimmung von Geschäften der laufenden Verwaltung im Sinne des § 21 Abs. 3 S. 1 KVVG“ (Art. 2 EV KVVG) als regelmäßige, kleinere Geschäfte mit einem Höchstwert von 5.000 EUR brutto pro</p>

	<p>Fall definiert. Diese Geschäfte sind in der Regel von geringerer Bedeutung und hängen von der Größe und Finanzkraft der Kirchengemeinde ab.</p> <p><u>Nicht</u> zu den Geschäften der laufenden Verwaltung zählen bestimmte Rechtsgeschäfte, darunter bestimmte Kauf-, Tausch-, Werk- und Geschäftsbesorgungsverträge, mit einem Wert von mehr als 5.000 EUR im Einzelfall.</p> <p>Der letzte Absatz der Regelung erweitert die laufenden Verwaltungsgeschäfte um Miet-, Pacht-, Leasing- und Leihverträge, die nicht unter besondere Genehmigungsvorbehalte fallen, sowie Betreuungsverträge in kircheneigentlichen Kindertageseinrichtungen.</p> <p>Der Kirchenvorstand kann durch Beschluss die Wertgrenze für laufende Verwaltungsgeschäfte bis auf das Doppelte (10.000 EUR brutto) anheben. Eine Erhöhung über diesen Betrag hinaus erfordert die Genehmigung des Erzbischöflichen Generalvikariats.</p>
<p>Was sind Spezial- und Gattungsvollmachten?</p>	<p>Die Vollmacht stellt die Übertragung einer rechtsgeschäftlichen Befugnis dar, die einer Person („Bevollmächtigter“) von einer anderen Person („Vollmachtgeber“ = Kirchenvorstand) erteilt wird, um in deren Namen Rechtshandlungen vorzunehmen.</p> <p><u>Spezialvollmacht</u>: Ermächtigung zu einem einzigen, genau bestimmten Rechtsgeschäft. Diese Art ist eng begrenzt und präzisiert den Handlungsspielraum des Bevollmächtigten sehr genau.</p> <p><u>Gattungsvollmacht</u>: Berechtigung zum Abschluss einer bestimmten Art von Geschäften. Diese Vollmacht ist weiter gefasst als die Spezialvollmacht, setzt jedoch Grenzen durch die Beschränkung auf eine Gattung von Rechtsgeschäften.</p>
<p>Wie kann Verantwortung auf Ausschüsse übertragen werden?</p>	<p>Der Kirchenvorstand kann die Gründung von Ausschüssen beschließen. In den Ausschuss können auch Personen als Sachkundige Mitglieder berufen werden, die in dieser oder einer anderen Kirchengemeinde des Erzbistums Köln das aktive Wahlrecht haben.</p>

Neben Fachausschüssen (Bau-, Finanz-, Liegenschafts-, Personal-, KiTa- oder Friedhofsausschuss) kann der Kirchenvorstand auch Ausschüsse zur Erledigung ortsbezogener Aufgaben bilden.

Diese könnten z.B. mit bisherigen Kirchenvorstandsmitgliedern aufgelöster Kirchengemeinden besetzt werden, die so weiterhin Verantwortung für ihren Kirchort übernehmen und den Erhalt des dort angesammelten Wissens sicherstellen.

Der Kirchenvorstand kann den Ausschüssen Entscheidungskompetenzen übertragen. Näheres regeln die Ausführungsbestimmungen über die Bildung von Ausschüssen im Erzbistum Köln (Artikel 3 der Einführungsverordnung zum Kirchlichen Vermögensverwaltungsgesetz für die Erzdiözese Köln (EV-KVVG)).

Neben den dort getroffenen Regelungen ist eine Erteilung von Gattungsvollmachten nicht mehr erforderlich, es sei denn, der Kirchenvorstand beschließt, von den in den Ausführungsbestimmungen getroffenen Regelungen abzuweichen.

Im folgenden Kapitel lesen Sie die wichtigsten Informationen zu den Ausschüssen des Kirchenvorstandes.

Der Kirchenvorstand | Fachausschüsse und Ausschüsse zur Erledigung ortsbezogener Aufgaben

Was ist neu?	<p>Neben den Fachausschüssen sind im KVVG nun auch Ausschüsse zur Erledigung ortsbezogener Aufgaben vorgesehen.</p> <p>Die Ausschüsse zur Erledigung ortsbezogener Aufgaben können eingerichtet werden und dann das Gemeindeleben vor Ort mit begleiten und gestalten und besondere Aufgaben vor Ort übernehmen.</p> <p>Die Aufgaben und Befugnisse sind in den „Ausführungsbestimmungen über die Bildung von Ausschüssen der Kirchenvorstände im Erzbistum Köln“ geregelt. Diese sind als Artikel 3 Bestandteil der „Einführungsverordnung zum Kirchlichen Vermögensverwaltungsgesetz für die Erzdiözese Köln (EV-KVVG).“</p> <p>Auch für die Fachausschüsse, z.B. Bauausschuss oder Finanzausschuss, gibt es nun den Grundsatz, dass die dort festgelegten Aufgaben und Befugnisse gelten. Es bedarf also nicht der Erteilung gesonderter Gattungsvollmachten.</p> <p>Sollten allerdings Einschränkungen oder Erweiterungen des Kataloges der Aufgaben und Befugnisse der Fachausschüsse oder der Ausschüsse zur Erledigung ortsbezogener Aufgaben gewollt sein, so sind diese als Gattungsvollmacht zu beschließen und dem Erzbischöflichen Generalvikariat zur Genehmigung einzureichen.</p>
Erleichtern Ausschüsse die Kirchenvorstandsarbeit?	<p>Ja. Durch die Gründung von Ausschüssen des Kirchenvorstandes wird die Arbeit in den Gremien wesentlich erleichtert und inhaltlich vertieft.</p> <p>Ausschüsse des Kirchenvorstandes</p> <ul style="list-style-type: none">✓ bieten die Möglichkeit, Interessierte außerhalb der Gremien verantwortlich einzubinden,✓ bündeln Fachkompetenz zu dem spezifischen Ausschussthema,✓ beraten die Kirchenvorstände bzw. den Kirchengemeindeverband,✓ bereiten Beschlussvorlagen vor,

	<ul style="list-style-type: none"> ✓ nehmen Aufgaben des Tagesgeschäftes wahr und ✓ können unten bestimmten Voraussetzungen bis zu einer definierten Grenze eigenverantwortlich Entscheidungen treffen und auch ausführen.
Welche Ausschüsse sollten gebildet werden?	<p>Neben ortsbezogenen Ausschüssen, in denen insbesondere nach einer Fusion die Engagierten vor Ort für ihr altes Gemeindegebiet verantwortungsvoll eingebunden werden können, empfiehlt es sich, folgende Fachausschüsse zu bilden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bauausschuss, • Finanzausschuss, • Liegenschaftsausschuss, • Personalausschuss, soweit Personal bei der Kirchengemeinde angestellt ist, • KiTa-Ausschuss (KiTa allgemein oder KiTa Personalangelegenheiten), sofern die Kirchengemeinde Trägerin einer KiTa ist, sowie • Friedhofsausschuss, soweit es einen kirchengemeindlichen Friedhof gibt.
Wieviel Mitglieder sollte ein Ausschuss haben?	<p>Die Anzahl der Ausschussmitglieder ist so zu bemessen, dass eine geordnete und zeitnahe Erledigung der übertragenen Aufgaben gewährleistet ist.</p> <p>Grundsätzlich ist die Anzahl der Ausschussmitglieder unbegrenzt. Jedoch sollte die Größe des Ausschusses in einem guten Verhältnis zu den Aufgaben stehen, damit der Ausschuss handlungsfähig ist.</p> <p>Als Untergrenze hat sich die Anzahl von mindestens drei Personen bewährt. Als Obergrenze kann man davon ausgehen, dass bis zu sechs Personen ausreichend sein dürften. Bei einer größeren Anzahl wird schon fast die Größe des Kirchenvorstandes erreicht, die für die anfallenden Arbeiten häufig als zu groß empfunden wird.</p> <p>Dementsprechend wird ein Ausschuss idealerweise aus drei bis sechs Personen gebildet</p>
Sollen Mitglieder des Kirchenvorstandes den Ausschüssen angehören?	Ja. Den Ausschüssen soll jeweils mindestens ein Mitglied des Kirchenvorstandes angehören, vgl. § 7 Abs. 1 Satz 2 KVVG.

	<p>Den Ausschüssen kann auch nur dann die Vertretung der Kirchengemeinde für bestimmte Sach- oder Geschäftsbereiche übertragen werden, wenn mindestens ein Ausschussmitglied auch Mitglied des Kirchenvorstandes ist, vgl. § 7 Abs. 2 KVVG und § 4 Abs. 3 Ausführungsbestimmungen¹.</p> <p>Es ist somit zwar möglich, dass in einem Ausschuss niemand dem Kirchenvorstand angehört, aus den vorgenannten Gründen ist es jedoch sinnvoll, ein Mitglied des Kirchenvorstandes in einen Ausschuss zu berufen. So ist auch eine enge Verzahnung der Ausschüsse mit dem Kirchenvorstand gewährleistet.</p>
<p>Welche Voraussetzungen gibt es für Ausschussmitglieder?</p>	<p>Personen, die dem Kirchenvorstand nicht angehören, können als Sachkundige Mitglieder in Ausschüsse berufen werden, sofern sie in Bezug auf die dort zu behandelnden Aufgabenstellungen eine besondere fachliche oder persönliche Eignung aufweisen.</p> <p>Zum Sachkundigen Mitglied kann grundsätzlich nur bestellt werden, wer in einer Kirchengemeinde der Erzdiözese Köln aktiv wahlberechtigt zum Kirchenvorstand ist und dessen Wahlrecht nicht ruht oder der oder die gem. KVVG nicht wählbar ist.</p>
<p>Wie werden Ausschüsse gebildet?</p>	<p>Ausschüsse werden durch Beschluss des Kirchenvorstandes gebildet. Dies geschieht im Regelfall auf oder kurz nach der konstituierenden Sitzung des Kirchenvorstandes.</p> <p>Im Beschluss des Kirchenvorstandes ist für jeden Ausschuss insbesondere festzulegen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Anzahl der Ausschussmitglieder, • die namentliche Benennung der berufenen Ausschussmitglieder • der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz im Ausschuss und <p>Der Zuständigkeitsbereich und die den Ausschüssen übertragenen Kompetenzen sind bereits in den Ausführungsbestimmungen geregelt. Eine Beschlussfassung</p>

¹ Ausführungsbestimmungen über die Bildung von Ausschüssen der Kirchenvorstände im Erzbistum Köln“ geregelt. Diese sind als Artikel 3 Bestandteil der „Einführungsverordnung zum Kirchlichen Vermögensverwaltungsgesetz für die Erzdiözese Köln (EV-KVVG).

	<p>hierzu ist nur erforderlich, soweit der Kirchenvorstand von den getroffenen Regelungen abweichen will.</p>
<p>Für welchen Zeitraum sind die Ausschüsse eingesetzt?</p>	<p>Die Amtszeit der Ausschüsse ist an die Amtszeit des Kirchenvorstandes gebunden. Das bedeutet, dass die Ausschüsse bis zur konstituierenden Sitzung des neugewählten Kirchenvorstandes handeln können und müssen.</p> <p>In seiner konstituierenden Sitzung wählt der neugewählte Kirchenvorstand daher auch die Ausschüsse jeweils neu.</p>
<p>Welche Aufgaben und Befugnisse haben die Fachausschüsse grundsätzlich?</p>	<p><u>Soweit</u> der Kirchenvorstand keinen anderweitigen Beschluss fasst, gilt folgendes:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die vom Kirchenvorstand gemäß § 7 Abs. 2 KVVG i.V.m. § 1 Abs. 4 der Ausführungsbestimmungen gebildeten Fachausschüsse haben die in § 2 der Ausführungsbestimmungen genannten Aufgaben und Befugnisse. • Durch die Bildung des Fachausschusses bevollmächtigt der Kirchenvorstand die von ihm ernannten Ausschussmitglieder in der Weise, dass jedes auch allein berechtigt ist, bis auf Widerruf sämtliche rechtsverbindliche Willenserklärungen, die zur Erfüllung der übertragenen Aufgaben erforderlich sind, abzugeben. Das betroffene Ausschussmitglied ist angewiesen, zuvor die Sachverhalte in der Weise zu prüfen, wie sie auch der Kirchenvorstand zu prüfen hat. Das Ergebnis der Prüfung ist schriftlich in einem Protokoll niederzulegen. • Der Ausschuss trifft seine Entscheidungen nur im Rahmen des genehmigten Wirtschafts- und Stellenplans; grundlegende Entscheidungen bleiben dem Kirchenvorstand vorbehalten. • Zudem muss der Ausschuss den Kirchenvorstand in jeder Sitzung über getroffene Entscheidungen und den Stand laufender Maßnahmen informieren. • Soweit der Kirchenvorstand keine Ausschüsse für die Erledigung ortsbezogener Aufgaben bildet, nehmen die einzelnen Fachausschüsse im Rahmen ihrer fachlichen Zuständigkeit auch die ortsbezogenen Aufgaben wahr.
<p>Welche Aufgaben und Befugnisse sind dem Bauaus-</p>	<p>Der Bauausschuss hat unter Beachtung der Vorgaben der Kirchlichen Bauregel und der Kirchlichen Vergabe-Richtli-</p>

schuss in den Ausführungsbestimmungen zugewiesen?

nie für Bauaufträge der Kirchengemeinden, Kirchengemeinde- und Gemeindeverbände im Erzbistum Köln ([KVergRI](#)) in der jeweils geltenden Fassung folgende Aufgaben und Befugnisse, soweit diese nicht den Ausschüssen zur Erledigung ortsbezogener Aufgaben oder dem KiTa-Ausschuss übertragen sind:

- ✓ Durchführung von Ortsbesichtigungen im Rahmen der regelmäßigen Bauunterhaltung, insbesondere die Durchführung der jährlichen Begehung der Objekte sowie Ausfüllen des Begehungsprotokolls,
- ✓ Abwicklung von Reparaturmaßnahmen, sofern sie den Kostenrahmen von insgesamt 15.000,00 € nicht überschreiten,
- ✓ Beratung der kirchengemeindlichen Gremien über die Notwendigkeit von baulichen Maßnahmen und deren Priorisierung,
- ✓ Begleitung der Umsetzung der vom Kirchenvorstand beschlossenen und (sofern erforderlich) durch das Erzbischöfliche Generalvikariat genehmigten Baumaßnahmen in allen erforderlichen Planungsschritten,
- ✓ Prüfung von Rechnungen und Freigabeerklärung gegenüber dem Kämmerer/der Kämmerin oder den stellvertretenden Vorsitzenden zur Bezahlung einzelner Gewerke und Leistungen, soweit sie den durch den Kirchenvorstand anerkannten und durch das Erzbischöfliche Generalvikariat genehmigten Auftrags- und Kostenrahmen nicht überschreiten,
- ✓ Einleitung von Reparatur- und Sicherungsmaßnahmen bei Gefahr in Verzug. Der Vorsitzende bzw. der/die geschäftsführende Vorsitzende des Kirchenvorstandes und die anderen Ausschussmitglieder sowie der Fachbereich Bau Kirchengemeinden des Erzbischöflichen Generalvikariats und ggf. örtliche Behörden sind davon unverzüglich zu informieren.

Welche Aufgaben und Befugnisse sind dem **Finanz-**

Der Finanzausschuss hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

<p>ausschuss in den Ausführungsbestimmungen zugewiesen?</p>	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Prolongation (= Vertragsverlängerung) fälliger Kapitalanlagen, ✓ Beauftragung von Transaktionen und Dienstleistungen für das Kapitalvermögen der Kirchengemeinde, ✓ Erstellung der Wirtschaftsplanung, die Koordination mit der Regionalrendantur bis zur Vorbereitung der Beschlussfassung im Kirchenvorstand sowie die Prüfung der ✓ Einhaltung der Wirtschaftsplanung (Soll-Ist-Vergleich), ✓ Prüfung des Jahresabschlusses sowie der Kassenprüfung nach Erstellung durch die Regionalrendantur bis zur Vorbereitung der Beschlussfassung.
<p>Welche Aufgaben und Befugnisse sind dem Liegenschaftsausschuss in den Ausführungsbestimmungen zugewiesen?</p>	<p>Der Liegenschaftsausschuss hat folgende Aufgaben, soweit diese nicht den Ausschüssen zur Erledigung ortsbezogener Aufgaben oder dem KiTa-Ausschuss übertragen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> ✓ Vorbereitung der Pachtvergaben, ✓ Vorbereitung und Abschluss von Mietverträgen, ✓ Kontrolle von Miet- und Pachtobjekten, insbesondere Zählerstände, ✓ Dachkontrolle, Baumkontrolle, Energiecheck, ✓ Vorbereitung von Entscheidungen des Kirchenvorstands in Liegenschaftsangelegenheiten.
<p>Welche Aufgaben und Befugnisse sind dem Personalausschuss in den Ausführungsbestimmungen zugewiesen?</p>	<p>Der Personalausschuss hat nachstehende Aufgaben und Befugnisse, soweit sie nicht den Verwaltungsleitungen oder dem KiTa-Ausschuss übertragen sind.</p> <p>aa) Personalausschuss (ohne KiTa)</p> <ul style="list-style-type: none"> ✓ Personalgewinnung, insbesondere auch das Schalten von Stellenanzeigen, sofern diese den Kostenrahmen von 15.000,00 €/Jahr nicht überschreiten, sowie die Personalauswahl, und ✓ Begründung, Änderung und Kündigung von Arbeitsverhältnissen, mit Ausnahme von pädagogischem Personal und Küchenkräften der KiTas der Kirchengemeinde. <p>bb) Personalausschuss (mit KiTa)</p>

	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Personalgewinnung, insbesondere auch das Schalten von Stellenanzeigen, sofern diese den Kostenrahmen von 15.000,00 €/Jahr nicht überschreiten, sowie die Personalauswahl, und ✓ Begründung, Änderung und Kündigung von Arbeitsverhältnissen der Kirchengemeinde. <p>Arbeitsverträge sind gemäß § 21 Abs. 1 KVVG durch den Vorsitzenden des Kirchenvorstands oder der Stellvertretung sowie einem weiteren Kirchenvorstandsmitglied unter Beidrückung des Amtssiegels zu unterzeichnen.</p>
<p>Welche Aufgaben und Befugnisse sind dem KiTa-Ausschuss in den Ausführungsbestimmungen zugewiesen?</p>	<p>Der KiTa-Ausschuss hat folgende, die Kindertageseinrichtungen (KiTas) betreffende Aufgaben und Befugnisse, soweit diese nicht einem anderen Fachausschuss oder den Ausschüssen zur Erledigung ortsbezogener Aufgaben oder einer Verwaltungsleitung übertragen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> ✓ Einhaltung der aufsichtsrechtlichen Bestimmungen durch die Kirchengemeinde gemäß SGB VIII und SGB IX sowie den kirchlichen Bestimmungen (z.B. Meldungen nach § 47 SGB VIII, Buch- und Aktenführung, Konzeptionserstellung, Kinderschutz), ✓ Festlegung der Gruppenstruktur der KiTas in Abstimmung mit der kommunalen Jugendhilfeplanung, ✓ Beantragung der öffentlichen Zuschüsse zum Betrieb der KiTas, ✓ Abrechnung der Zuwendungen durch Dritte (z.B. Verwendungsnachweis), ✓ Abschluss von Betreuungsverträgen, ✓ in Rücksprache mit den Leitungen der KiTas sowie der Verwaltungsleitung die Festlegung der Schließtage der Einrichtungen nach Anhörung durch den Elternbeirat, ✓ nach Zustimmung des Elternbeirates die Festlegung der Art der Verpflegung und der Höhe des Verpflegungsentgeltes, ✓ Abschluss von Verpflegungsverträgen, ✓ Mitwirkung im Rat der Tageseinrichtung, ✓ Vorbereitung der Beschlüsse des Kirchenvorstands zur Trägeranteilsfinanzierung und sonstiger Sonderfinanzierungen von KiTas.

Der KiTa-Ausschuss hat folgende weitere Aufgaben und Befugnisse, soweit diese nicht anderen Ausschüssen oder einer Verwaltungsleitung zugewiesen wurden:

- ✓ Begründung, Änderung und Kündigung von Arbeitsverhältnissen des pädagogischen und nicht-pädagogischen (z.B. FSJ-Personen, KiTa-Helfende, Auszubildende) Personals sowie der Küchenkräfte in den KiTas der Kirchengemeinde,
- ✓ Abgabe verpflichtender Willenserklärungen im Namen des Kirchenvorstands, insbesondere die Veröffentlichung von Stellenanzeigen, sofern sie den Kostenrahmen von insgesamt 15.000,00 €/Jahr nicht überschreiten,
- ✓ Abschluss von Rechtsgeschäften und das Tätigen von Anschaffungen im Bereich der KiTas bis zu einem Betrag von 5.000,00 € je Einzelfall einschließlich des Abschlusses von Dauerschuldverträgen.

Arbeitsverträge sind gemäß § 21 Abs. 1 KVVG durch den Vorsitzenden des Kirchenvorstands oder der Stellvertretung und einem weiteren Kirchenvorstandsmitglied unter Beidrückung des Amtssiegels zu unterzeichnen.

Darüber hinaus hat der KiTa-Ausschuss unter Beachtung der Vorgaben der Kirchlichen Bauregel und der Kirchlichen Vergabe-Richtlinie für Bauaufträge der Kirchengemeinden, Kirchengemeinde- und Gemeindeverbände im Erzbistum Köln (KVergRI) folgende, die KiTas betreffende Aufgaben und Befugnisse, soweit diese nicht einem anderen Fachausschuss oder den Ausschüssen zur Erledigung ortsbezogener Aufgaben oder einer Verwaltungsleitung übertragen sind:

- ✓ Durchführung von Ortsbesichtigungen im Rahmen der regelmäßigen Bauunterhaltung; hier insbesondere Durchführung der jährlichen Begehung der Objekte sowie Ausfüllen des jeweils aktuellen Begehungprotokolls,
- ✓ Abwicklung von kleineren Reparaturmaßnahmen, sofern sie den Kostenrahmen von insgesamt max. 15.000,00 € nicht überschreiten,
- ✓ Beratung der kirchengemeindlichen Gremien über die Notwendigkeit von baulichen Maßnahmen und deren Priorisierung,

	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Umsetzung der vom Kirchenvorstand beschlossenen und (sofern erforderlich) durch das Erzbischöfliche Generalvikariat genehmigten Planungsschritte sowie Durchführung von Baumaßnahmen, ✓ Prüfung von Rechnungen und Freigabeerklärung gegenüber dem Kämmerer zur Bezahlung einzelner Gewerke und Leistungen, soweit sie den durch den Kirchenvorstand anerkannten und durch das Erzbischöfliche Generalvikariat genehmigten Auftrags- und Kostenrahmen nicht überschreiten, ✓ Einleitung von Reparatur- und Sicherungsmaßnahmen bei Gefahr in Verzug. Der Vorsitzende bzw. der/die geschäftsführende Vorsitzende des Kirchenvorstandes und die anderen Ausschussmitglieder sowie das Erzbischöfliche Generalvikariat (der Fachbereich Bau Kirchengemeinden) und ggf. örtliche Behörden sind davon unverzüglich zu informieren.
<p>Welche Aufgaben und Befugnisse sind dem Friedhofsausschuss in den Ausführungsbestimmungen zugewiesen?</p>	<p>Der Friedhofsausschuss hat folgende Aufgaben und Befugnisse soweit diese nicht einem Ausschuss zur Erledigung ortsbezogener Aufgaben zugewiesen wurden:</p> <ul style="list-style-type: none"> ✓ Veranlassung der zur Instandhaltung und -setzung der Friedhofsanlagen notwendigen Baumaßnahmen, sofern sie den Kostenrahmen von insgesamt 15.000,00 € nicht überschreiten, ✓ Erteilung der Genehmigung zur Errichtung und Änderung von Grabmalen und Grabeinfassungen, ✓ Gräbervergabe und Erteilung von Nutzungsrechten für Gräber, ✓ Vorbereitung der Gebührenbescheide nach der Friedhofsgebührenordnung, ✓ Prüfung von Rechnungen und Freigabeerklärung gegenüber dem Kämmerer/der Kämmerin oder den stellvertretenden Vorsitzenden zur Bezahlung einzelner Gewerke und Leistungen, soweit sie den durch den Kirchenvorstand anerkannten und durch das Erzbischöfliche Generalvikariat genehmigten Auftrags- und Kostenrahmen nicht überschreiten, ✓ Einleitung von Reparatur- und Sicherungsmaßnahmen bei Gefahr in Verzug. Der Vorsitzende bzw. der/die geschäftsführende Vorsitzende des Kirchenvorstandes und die anderen Ausschussmit-

	<p>glieder sowie der Fachbereich Bau Kirchengemeinden und der Fachbereich Weltliches Recht des Erzbischöflichen Generalvikariats und ggf. örtliche Behörden sind davon unverzüglich zu informieren</p> <p>✓ Vorbereitung grundsätzlicher Maßnahmen durch den Kirchenvorstand (z.B. Erweiterung, Schließung und Entwidmung von Friedhöfen oder Teilflächen).</p>
<p>Was ist bei den Ausschüsse zur Erledigung ortsbezogener Aufgaben zu beachten?</p>	<p><u>Bezeichnung</u></p> <p>Die Bezeichnung der Ausschüsse zur Erledigung ortsbezogener Ausgaben soll die Ortsbezogenheit erkennen lassen.</p> <p>Die Bezeichnung soll den jeweiligen Kirchort wiedergeben und eine Verwechslung mit anderen Ausschüssen ausschließen (z.B. Kirchenvorstandsausschuss St. ... (Name der Kirche, an deren Ort der Ausschuss tätig ist; bei Tätigkeit des Ausschusses an mehreren Kirchorten ist eine geeignete örtliche Bezeichnung zu wählen)</p> <p><u>Umfang der Vollmacht</u></p> <p><u>Soweit</u> der Kirchenvorstand keinen anderweitigen Beschluss fasst, gilt folgendes:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Durch die Bildung des ortsbezogenen Ausschusses bevollmächtigt der Kirchenvorstand die von ihm ernannten Ausschussmitglieder in der Weise, dass jedes auch allein berechtigt ist, bis auf Widerruf sämtliche rechtsverbindliche Willenserklärungen, die zur Erfüllung der aufgeführten Aufgaben erforderlich sind, abzugeben. Das Ausschussmitglied ist angewiesen, zuvor die Sachverhalte in der Weise zu prüfen, wie sie auch der Kirchenvorstand zu prüfen hat. Das Ergebnis der Prüfung ist schriftlich in einem Protokoll niederzulegen. • Der Ausschuss hat seine Entscheidungen ausschließlich innerhalb des genehmigten Wirtschafts- und Stellenplans zu treffen. Grundsätzliche Entscheidungen sind dem Kirchenvorstand vorbehalten. • Der Ausschuss hat den Kirchenvorstand in jeder Sitzung über die getroffenen Entscheidungen und den Stand von eingeleiteten bzw. in Umsetzung befindlichen Maßnahmen zu informieren.

Welche Aufgaben und Befugnisse sind den Ausschüssen für die Erledigung ortsbezogener Aufgaben in den Ausführungsbestimmungen zugewiesen?

Soweit der Kirchenvorstand keinen anderweitigen Beschluss fasst, haben die Ausschüsse für die Erledigung ortsbezogener Aufgaben nachstehende Aufgaben und Befugnisse:

- ✓ Entscheidung über die ortbezogene Verwendung der durch den Kirchenvorstand bewilligten Budgets,
- ✓ Bau- und Reparaturaufträge bis 15.000,00 €,
- ✓ Einleitung von Reparatur- und Sicherungsmaßnahmen bei Gefahr im Verzug,
- ✓ Durchführung von Ortsbesichtigungen,
- ✓ Beratung der kirchengemeindlichen Gremien bei der Priorisierung von Baumaßnahmen,
- ✓ Vorberatung von Miet- und Pachtvergaben sowie anderen
- ✓ Liegenschaftsangelegenheiten. Die Entscheidung und der Abschluss von Verträgen obliegt dem Kirchenvorstand oder dem Liegenschaftsausschuss,
- ✓ Kontrolle von Miet- / Pachtobjekten, insb. Zählerstände durchgeben, Dachkontrolle, Baumkontrolle, Energiecheck,
- ✓ Prüfung von Rechnungen und Freigabe gegenüber dem Kämmerer oder den (stellvertretenden) Vorsitzenden zur Bezahlung einzelner Gewerke und Leistungen, soweit der Kostenahmen eingehalten wird. Die endgültige Freigabe von Rechnungen obliegt den anordnungsbefugten Kirchenvorstandsmitgliedern,
- ✓ Barkasse kontrollieren – soweit vor Ort in Kontaktbüros oder Pastoralbüro vorhanden. Die Barkasendienstsanweisung ist einzuhalten – Amtsblatt 2017 Nr. 130. Der KV bestimmt die Kassenführer durch Beschluss,
- ✓ Aufgaben nach der Kollektenordnung in der jeweils geltenden Fassung,
- ✓ Meldung von GEMA-pflichtigen Veranstaltungen an das Pastoralbüro

Was gilt betreffend Sitzung und Beschlussfassung der Fachausschüsse sowie der Ausschüsse zur Erledigung ortsbezogener Aufgaben?

Für die Sitzung und Beschlussfassung in Ausschüssen sind die §§ 15 bis 19 sowie § 20 Abs. 1 bis 3 KVVG entsprechend anzuwenden. Das heißt, dass grundsätzlich folgendes gilt:

Der Vorsitzende des Ausschusses beruft den Ausschuss stets ein, wenn es zur ordnungsgemäßen Erledigung der Geschäfte erforderlich ist, mindestens jedoch zweimal jährlich zu einer Präsenzsitzung. Besondere Sitzungs- und Beschlussformate sind erlaubt, z.B. Video-/Webkonferenz oder Stern-/Umlaufverfahren.

Die Mitglieder sind durch den Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung und Beifügung der Beratungsunterlagen spätestens eine Woche vor der Sitzung einzuladen. Die Einladung kann in Schrift- oder Textform erfolgen. Sie soll nebst Tagesordnung, unter Beachtung des Datenschutzes, auf ortsübliche Weise öffentlich bekannt gemacht werden.

Die Ausschusssitzungen sind grundsätzlich nicht öffentlich.

Der Vorsitzende kann weitere Personen, z.B. Sachverständige zu einzelnen Tagesordnungspunkten beratend hinzuziehen.

Der Vorsitzende sorgt für die gründliche Vorbereitung der Beratungsgegenstände, leitet in den Sitzungen die Verhandlungen, bestimmt die Reihenfolge der Beratungsgegenstände und Abstimmungen und sorgt für die Eintragung der Beschlüsse in das Protokoll.

Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

Beschlüsse der Ausschüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme.

Die Beschlüsse des Ausschusses sind unter Angabe des Tages und des Ortes, der Anwesenden und des Abstimmungsergebnisses zu protokollieren.

Der Kirchenvorstand | Rechtsgeschäfte mit Genehmigungsvorbehalt

<p>Gibt es weiterhin eine Beschränkung für bestimmte Rechtsgeschäfte?</p>	<p>Ja. Gemäß § 22 KVVG wird durch ein Diözesangesetz bestimmt, in welchen Fällen ein Beschluss oder Rechtsakt erst durch Genehmigung des Erzbischöflichen Generalvikariates rechtswirksam wird.</p> <p>Das Einführungsgesetz zum Kirchlichen Vermögensverwaltungsgesetz für das Erzbistum Köln- KVVG – vom 1. November 2024 (EG KVVG Köln) regelt die sogenannten Genehmigungsvorbehalte.</p>
<p>Was heißt „Kirchenaufsichtsrechtlicher Genehmigungsvorbehalt“?</p>	<p>Beschlüsse und Willenserklärungen des Kirchenvorstandes sowie der beschlussfassenden Organe (Verbandsversammlung und Verbandsausschuss) der (Kirchen-) Gemeindeverbände bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der schriftlichen Genehmigung des Erzbischöflichen Generalvikariates.</p>
<p>Was ist bei der Eingabe zur Genehmigung zu beachten?</p>	<p>Bei Eingaben zur kirchenaufsichtsrechtlichen Genehmigung ist in allen genehmigungspflichtigen Fällen grundsätzlich der betreffende Beschluss in Form eines beglaubigten Auszuges aus dem Sitzungsbuch in zweifacher Ausfertigung mit etwaigen zur Prüfung erforderlichen Unterlagen beizufügen.</p> <p>Die Übersendung von Beschlüssen in elektronischer Form (.pdf per E-Mail an rechtsabteilung@erzbistum-koeln.de) wird vom Erzbischöflichen Generalvikariat als ausreichend angesehen.</p> <p>Bei zu genehmigenden Rechtsgeschäften sind die (Vertrags-)Unterlagen im Original einzureichen.</p>
<p>Welche Genehmigungsvorbehalte gibt es?</p>	<p>Wie beim bisherigen staatlichen Vermögensverwaltungsgesetz (VVG) gibt es einen Katalog, der in der „Geschäfts-anweisung über die Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden und (Kirchen-) Gemeindeverbänden des nordrhein-westfälischen und des rheinlandpfälzischen Anteils des Erzbistums Köln“ veröffentlicht ist. Diese Ge-</p>

schäftsanweisung findet sich in Art. 1 des „Einführungsgesetz zum Kirchlichen Vermögensverwaltungsgesetz für das Erzbistum Köln– KVVG – vom 1. November 2024 (EG KVVG)“.

Es gibt kirchenaufsichtsrechtliche Genehmigungsvorbehalte

1. bei Rechtsgeschäften und Rechtsakten ohne Rücksicht auf den Gegenstandswert
2. bei Rechtsgeschäften und Rechtsakten mit einem Gegenstandswert von mehr als 15.000,00 EUR
3. bei Miet-, Pacht-, Leasing- und Leihverträgen die unbefristet sind oder deren befristete Laufzeit länger als ein Jahr beträgt oder deren Nutzungsentgelt auf das Jahr umgerechnet 15.000,00 EUR übersteigt.

Zudem gibt es Regelungen im Bereich der kirchlichen Krankenhäuser und Heime.

Auf welche Rechtsgeschäfte und Rechtsakte ohne Gegenstandswert erstreckt sich der kirchenaufsichtsrechtliche Genehmigungsvorbehalt?

Rechtsgeschäfte und Rechtsakte ohne Rücksicht auf den Gegenstandswert:

1. Erwerb, Belastung, Veräußerung von Grundstücken und Aufgabe des Eigentums an Grundstücken sowie Erwerb, Änderung, Veräußerung und Aufgabe von Rechten an Grundstücken;
2. Zustimmung zur Veräußerung, Änderung und Belastung von Rechten Dritter an kirchlichen Grundstücken, insbesondere Erbbaurechten;
3. Begründung bauordnungsrechtlicher Baulasten und Zustimmung zu behördlicher Widmung kirchlicher Grundstücksflächen;
4. Annahme von Schenkungen und Zuwendungen, die mit einer Verpflichtung belastet sind, sowie Annahme und Ausschlagung von Erbschaften und Vermächtnissen;
5. Aufnahme von Darlehen, Abgabe von Bürgschafts- und Garantieerklärungen, Übernahme von Fremdverpflichtungen;
6. Rechtsgeschäfte über Gegenstände, die einen wissenschaftlichen, geschichtlichen und künstlerischen Wert haben, sowie die Aufgabe des Eigentums an diesen Gegenständen;
7. Begründung und Änderung von kirchlichen Beamtenverhältnissen;

8. Abschluss und vertragliche Änderung von Dienst- und Arbeitsverträgen
9. gerichtliche und außergerichtliche Vergleiche;
10. Versicherungsverträge, ausgenommen Pflichtversicherungsverträge;
11. Gestellungsverträge, Beauftragung von Rechtsanwälten, Dienst- und Werkverträge über Architekten- und Ingenieurleistungen sowie Verträge mit bildenden Künstlern;
12. Abschluss von Reiseverträgen;
13. Gesellschaftsverträge, Erwerb und Veräußerung von Geschäftsanteilen, Begründung von Vereinsmitgliedschaften und Beteiligungsverträge jeder Art;
14. Erteilung von Gattungsvollmachten;
15. Errichtung, Erweiterung, Übernahme, Übertragung und Schließung von Einrichtungen, einschließlich Friedhöfen, sowie die vertragliche oder satzungsrechtliche Regelung ihrer Nutzung;
16. Verträge über Bau- und Kultuslasten sowie entsprechende Geld- und Naturalleistungsansprüche;
17. Begründung öffentlich-rechtlicher Verpflichtungen, unbeschadet der unter lit. a) Ziff. 3 und 7 genannten Verpflichtungstatbestände, insbesondere Erschließungsverträge, Kraftfahrzeug-Stellplatzablösungs-Vereinbarungen;
18. Rechtsgeschäfte mit Mitgliedern des Kirchenvorstandes und des Pfarrgemeinderates, es sei denn, dass das Rechtsgeschäft ausschließlich in der Erfüllung einer Verbindlichkeit besteht;
19. Einleitung von Rechtsstreitigkeiten vor staatlichen Gerichten und deren Fortführung in einem weiteren Rechtszug, soweit es sich nicht um ein Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes handelt; im letzteren Fall ist das Erzbischöfliche Generalvikariat unverzüglich zu benachrichtigen.

Auf welche Rechtsgeschäfte und Rechtsakte mit einem Gegenstandswert > 15.000,00 EUR erstreckt sich der Kirchenaufsichtsrechtliche Genehmigungsvorbehalt?

Rechtsgeschäfte mit einem Gegenstandswert >15.000 EUR:

1. Schenkungen
2. Gewährung von Darlehen, mit Ausnahme von Einlagen bei Kreditinstituten
3. Kauf- und Tauschverträge
4. Erwerb, Belastung und Veräußerung von Wertpapieren und Anteilscheinen

	<p>5. Werkverträge, mit Ausnahme von den immer der Genehmigung bedürftigen Verträge: Gestellungsverträge, Beauftragung von Rechtsanwälten, Dienst- und Werkverträge über Architekten- und Ingenieurleistungen sowie Verträge mit bildenden Künstlern.</p> <p>6. Geschäftsbesorgungsverträge mit Ausnahme von den immer der Genehmigung bedürftigen Verträge und Treuhandverträge: Gestellungsverträge, Beauftragung von Rechtsanwälten, Dienst- und Werkverträge über Architekten- und Ingenieurleistungen sowie Verträge mit bildenden Künstlern.</p> <p>7. Abtretung von Forderungen, Schulerlass, Schuldversprechen, Schuldanerkenntnisse gemäß §§ 780, 781 BGB, Begründung sonstiger abstrakter Schuldverpflichtungen einschließlich wertpapierrechtlicher Verpflichtungen.</p>
<p>Was ist der „Gegenstandswert“?</p>	<p>Der Gegenstandswert ist im Zweifel der als Geldsumme festgesetzte Wert eines Streitgegenstandes. Insoweit gelten die Vorschriften der Zivilprozessordnung.</p> <p>Einfaches Beispiel ist der Kaufvertrag. Hier kann der Streitgegenstand einfach mit einer Summe, nämlich der Forderung an sich, bewertet werden. Gegenstandswert ist mithin der tatsächliche Kaufpreis. Nebenforderungen, wie z. B. Zinsen, werden nicht berücksichtigt.</p>
<p>Welche Regelungen gibt es für Miet-, Pacht-, Leasing- und Leihverträge?</p>	<p>Unterschieden werden drei genehmigungspflichtige Fälle:</p> <p>1. Miet-, Pacht-, Leasing- und Leihverträge, die <u>unbefristet</u> sind, bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der schriftlichen Genehmigung des Erzbischöflichen Generalvikariates.</p> <p>2. Miet-, Pacht-, Leasing- und Leihverträge, deren <u>befristete Laufzeit länger als ein Jahr</u> beträgt, bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der schriftlichen Genehmigung des Erzbischöflichen Generalvikariates.</p> <p>Miet-, Pacht-, Leasing- und Leihverträge, deren <u>Nutzungsentgelt auf das Jahr gerechnet umgerechnet 15.000,00 EUR übersteigt</u>, bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der schriftlichen Genehmigung des Erzbischöflichen Generalvikariates.</p>

Auf welche Rechtsgeschäfte und Rechtsakte erstreckt sich der kirchenaufsichtsrechtliche Genehmigungsvorbehalt im Bereich kirchlicher Krankenhäuser und Heime?

1. Rechtsgeschäften und Rechtsakten ohne Rücksicht auf den Gegenstandswert:

- Erwerb, Belastung, Veräußerung von Grundstücken und Aufgabe des Eigentums an Grundstücken sowie Erwerb, Änderung, Veräußerung und Aufgabe von Rechten an Grundstücken;
- Zustimmung zur Veräußerung, Änderung und Belastung von Rechten Dritter an kirchlichen Grundstücken, insbesondere Erbbaurechten;
- Begründung bauordnungsrechtlicher Baulasten und Zustimmung zu behördlicher Widmung kirchlicher Grundstücksflächen;
- Annahme von Schenkungen und Zuwendungen, die mit einer Verpflichtung belastet sind, sowie Annahme und Ausschlagung von Erbschaften und Vermächtnissen;
- Aufnahme von Darlehen, Abgabe von Bürgschafts- und Garantieerklärungen, Übernahme von Fremdverpflichtungen;
- Rechtsgeschäfte über Gegenstände, die einen wissenschaftlichen, geschichtlichen und künstlerischen Wert haben, sowie die Aufgabe des Eigentums an diesen Gegenständen;
- Begründung und Änderung von kirchlichen Beamtenverhältnissen;
- Abschluss und vertragliche Änderung von Dienst- und Arbeitsverträgen mit Mitarbeitenden in leitender Stellung, insbesondere mit Chefärztinnen und Chefarzten sowie leitenden Oberärztinnen und Oberärzten, Verwaltungs-, Heim- und Pflegedienstleitungen sowie Oberärztinnen oder Oberärzten;
- Belegarztverträge;
- gerichtliche und außergerichtliche Vergleiche;
- Versicherungsverträge, ausgenommen Pflichtversicherungsverträge;
- Gestellungsverträge, Beauftragung von Rechtsanwälten, Dienst- und Werkverträge über Architekten- und Ingenieurleistungen sowie Verträge mit bildenden Künstlern;
- Abschluss von Reiseverträgen;

- Gesellschaftsverträge, Erwerb und Veräußerung von Geschäftsanteilen, Begründung von Vereinsmitgliedschaften und Beteiligungsverträge jeder Art;
- Rechtsgeschäfte mit Mitgliedern des Kirchenvorstandes und des Pfarrgemeinderates, es sei denn, dass das Rechtsgeschäft ausschließlich in der Erfüllung einer Verbindlichkeit besteht;
- Einleitung von Rechtsstreitigkeiten vor staatlichen Gerichten und deren Fortführung in einem weiteren Rechtszug, soweit es sich nicht um ein Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes handelt; im letzteren Fall ist das Erzbischöfliche Generalvikariat unverzüglich zu benachrichtigen.

2. Mit einem Gegenstandswert von mehr als 150.000,00 EUR:

1. Schenkungen
2. Gewährung von Darlehen, mit Ausnahme von Einlagen bei Kreditinstituten
3. Kauf- und Tauschverträge
4. Erwerb, Belastung und Veräußerung von Wertpapieren und Anteilscheinen
5. Werkverträge, mit Ausnahme von den immer der Genehmigung bedürftigen Verträge: Gestellungsverträge, Beauftragung von Rechtsanwälten, Dienst- und Werkverträge über Architekten- und Ingenieurleistungen sowie Verträge mit bildenden Künstlern.
6. Geschäftsbesorgungsverträge mit Ausnahme von den immer der Genehmigung bedürftigen Verträge und Treuhandverträge: Gestellungsverträge, Beauftragung von Rechtsanwälten, Dienst- und Werkverträge über Architekten- und Ingenieurleistungen sowie Verträge mit bildenden Künstlern.
7. Abtretung von Forderungen, Schulerlass, Schuldversprechen, Schuldanerkenntnisse gemäß §§ 780, 781 BGB, Begründung sonstiger abstrakter Schuldverpflichtungen einschließlich wertpapierrechtlicher Verpflichtungen.

3. Regelung betreffend Miet-, Pacht-, Leasing- und Leihverträge:

Unterschieden werden drei genehmigungspflichtige Fälle:
 1. Miet-, Pacht-, Leasing- und Leihverträge, die unbefristet sind, bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der schriftlichen Genehmigung des Erzbischöflichen Generalvikariates.

	<p>2. Miet-, Pacht-, Leasing- und Leihverträge, deren <u>befristete Laufzeit länger als ein Jahr</u> beträgt, bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der schriftlichen Genehmigung des Erzbischöflichen Generalvikariates.</p> <p>Miet-, Pacht-, Leasing- und Leihverträge, deren <u>Nutzungs-entgelt auf das Jahr gerechnet umgerechnet 150.000 EUR übersteigt</u>, bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der schriftlichen Genehmigung des Erzbischöflichen Generalvikariates.</p>
<p>Wie wird die kirchenaufsichtsrechtliche Genehmigung beantragt?</p>	<p>Bei Eingaben zur kirchenaufsichtsrechtlichen Genehmigung ist in allen Fällen grundsätzlich der betreffende Beschluss in Form eines beglaubigten Auszuges einzureichen.</p> <p>Die Übersendung von Beschlüssen in elektronischer Form (.pdf per E-Mail an rechtsabteilung@erzbistum-koeln.de) wird vom Erzbischöflichen Generalvikariat als ausreichend angesehen.</p> <p>Sind weitere Unterlagen zu prüfen, beispielweise Verträge, so sind die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen zusammen mit dem beglaubigten Auszug aus dem Sitzungsbuch postalisch im Original an den Bereich Recht & Compliance im Erzbischöflichen Generalvikariat zu senden.</p>
<p>Gibt es weiterhin Vorausgenehmigungen?</p>	<p>Ja. In der Ausführungsbestimmung Vorausgenehmigung werden folgende genehmigungspflichtige Rechtsgeschäfte unterschieden, für die es unter festgelegten Voraussetzungen Vorausgenehmigungen gibt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Mietverträge 2. Stellplatz- und Garagemietverträge 3. Orgelpflegeverträge 4. Glockenwartungsverträge 5. Kapitalanlagen 6. Friedhofssatzungen 7. Gattungsvollmachten für KV- und KGV-Ausschüsse 8. Reiseverträge der Kirchengemeinde oder des Kirchengemeindeverbandes 9. Arbeitsverträge

Hintergrund:

Durch § 3 der Geschäftsanweisung über die Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden und (Kirchen-) Gemeindeverbänden des nordrhein-westfälischen und des rheinlandpfälzischen Anteils des Erzbistums Köln“ wird die Möglichkeit der Anordnung von Vorausgenehmigungen durch den Erzbischof eröffnet. Diese Geschäftsanweisung ist der Art. 1 des „Einführungsgesetz zum Kirchlichen Vermögensverwaltungsgesetz für das Erzbistum Köln– KVVG – vom 1. November 2024 (EG KVVG Köln)“

Die Regelungen zu den Vorausgenehmigungen selber sind in den „**Ausführungsbestimmungen über die Erteilung von Vorausgenehmigungen gemäß § 3 der Geschäftsanweisung über die Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden und (Kirchen-) Gemeindeverbänden des Erzbistums Köln (Ausführungsbestimmung Vorausgenehmigung)**“ festgelegt. Diese sind als Artikel 1 Bestandteil der Einführungsverordnung zum Kirchlichen Vermögensverwaltungsgesetz für die Erzdiözese Köln (EV-KVVG).

Was sind die Voraussetzungen der Vorausgenehmigung bei Mietverträgen?

Mietverträge sind grundsätzlich kirchenaufsichtsrechtlich genehmigungspflichtig, wenn diese

1. unbefristet sind oder
2. befristet sind, die Laufzeit aber länger als ein Jahr beträgt oder
3. deren Nutzungsentgelt auf das Jahr gerechnet umgerechnet 15.000,00 EUR übersteigt.

Für den Fall, dass Mietverträge der kirchenaufsichtsrechtlichen Genehmigungspflicht unterliegen, liegt für unbefristete Mietverträge über Wohnraum oder gewerbliche Räume eine Vorausgenehmigung durch das Erzbischöfliche Generalvikariat vor, wenn:

1. der Mietvertrag (Wohnraum oder gewerbliche Räume) dem aktuellen Muster eines Haus- und Grundbesitzervereins entspricht und
2. die im Vertragsmuster zugelassenen Wahlmöglichkeiten sind zutreffend ausgefüllt sind und
- 3.1. der vereinbarte Mietzins (Nettomiete) mindestens der ortsüblichen Vergleichsmiete oder dem zuletzt veröffentlichten Mietspiegel entspricht oder

3.2.1 der vereinbarte Mietzins (Nettomiete) bei sozial gefördertem Wohnraum der Kostenmiete, deren letzte Festsetzung nicht älter als fünf Jahre ist, entspricht und

3.2.2 bei der Vermietung sozial geförderten Wohnraumes ein gültiger Wohnberechtigungsschein vorgelegt wurde und

4. der Mietvertrag nicht befristet wurde und

5. die Immobilie keine Immobilie ist, die Dienstwohnungen enthält (insofern gilt diese Vorausgenehmigung auch nicht für Dienstwohnungen) und

6. der Kirchenvorstandsbeschluss folgenden Vermerk enthält: „Dieser Mietvertrag ist gemäß § 1 Ausführungsbestimmung Vorausgenehmigung kirchenaufsichtsrechtlich im Voraus genehmigt.“ und

7.1. dem Erzbischöflichen Generalvikariat eine Kopie des unterzeichneten und gesiegelten Vertrages samt Anlagen sowie der Kirchenvorstandsbeschluss übersendet wird oder

7.2. dem Erzbischöflichen Generalvikariat nur eine Kopie des unterzeichneten und gesiegelten Vertrages samt Anlagen übersendet wird, soweit einer externen Haus- und Mietverwaltung die Verwaltung von Mietobjekten einschließlich des Abschlusses von Mietverträgen übertragen wurde und dieser auch die zum Abschluss von Mietverträgen erforderliche Vollmacht erteilt wurde.

Was sind die Voraussetzungen der Vorausgenehmigung bei Stellplatz- und Garagenmietverträgen?

Stellplatz- und Garagenmietverträgen sind grundsätzlich kirchenaufsichtsrechtlich genehmigungspflichtig, wenn diese

1. unbefristet sind oder

2. befristet sind, die Laufzeit aber länger als ein Jahr beträgt oder

3. deren Nutzungsentgelt auf das Jahr gerechnet umgerechnet 15.000,00 EUR übersteigt.

Für den Fall, dass Stellplatz- und Garagenmietverträge der kirchenaufsichtsrechtlichen Genehmigungspflicht unterliegen, liegt eine Vorausgenehmigung durch das Erzbischöfliche Generalvikariat vor, wenn:

	<p>1. Der Mietvertrag dem aktuellen Muster eines Haus- und Grundbesitzervereins entspricht <u>und</u></p> <p>2. die im Vertragsmuster zugelassenen Wahlmöglichkeiten sind zutreffend ausgefüllt sind <u>und</u></p> <p>3. keine Änderungen oder Streichungen im Vertrag vorgenommen wurden <u>und</u></p> <p>4. der vereinbarte Mietzins (Nettomiete) mindestens der ortsüblichen, marktgerechten Miete entspricht <u>und</u></p> <p>5. der Kirchenvorstandsbeschluss folgenden Vermerk enthält: „Dieser Mietvertrag ist gemäß § 2 der Ausführungsbestimmung Vorausgenehmigung kirchenaufsichtsrechtlich im Voraus genehmigt.“ <u>Und</u></p> <p>6.1. dem Erzbischöflichen Generalvikariat eine Kopie des unterzeichneten und gesiegelten Vertrages samt Anlagen sowie der Kirchenvorstandsbeschluss übersendet wird <u>oder</u></p> <p>6.2. dem Erzbischöflichen Generalvikariat nur eine Kopie des unterzeichneten und gesiegelten Vertrages samt Anlagen übersendet wird, soweit einer externen Haus- und Mietverwaltung die Verwaltung von Mietobjekten einschließlich des Abschlusses von Mietverträgen übertragen wurde und dieser auch die zum Abschluss von Mietverträgen erforderliche Vollmacht erteilt wurde.</p>
<p>Welche Voraussetzungen gibt es für die Vorausgenehmigung des Abschlusses von Orgelpflegeverträgen?</p>	<p>Zunächst sind Orgelpflegeverträge nur dann genehmigungspflichtig, wenn ihr Gegenstandswert 15.000,00 EUR übersteigt. Ist dies der Fall, ist die erforderliche Genehmigung im Voraus erteilt, wenn</p> <p>1. der Orgelpflegevertrag dem aktuellen Muster des Erzbischöflichen Generalvikariates entspricht <u>und</u></p> <p>2. das vereinbarte Entgelt den im Amtsblatt des Erzbistums Köln zuletzt veröffentlichten Werten entspricht <u>und</u></p> <p>3.1. der Vertrag mit einer Frist von längstens einem Jahr gekündigt werden kann <u>oder</u></p> <p>3.2. der Vertrag bei Orgelpflegeverträgen neu errichteter Orgeln nach Ablauf der vereinbarten Gewährleistungsfrist kündbar ist <u>und</u></p>

	<p>4. der Kirchenvorstandsbeschluss folgenden Vermerk enthält: „Dieser Vertrag ist gemäß § 3 der Ausführungsbestimmung Vorausgenehmigung kirchenaufsichtsrechtlich im Voraus genehmigt.“ <u>und</u></p> <p>5. dem Erzbischöflichen Generalvikariat eine Kopie des unterzeichneten und gesiegelten Vertrages sowie der Kirchenvorstandsbeschluss übersendet wird.</p>
<p>Welche Voraussetzungen gibt es für die Vorausgenehmigung des Abschlusses von Glockenwartungsverträgen?</p>	<p>Glockenwartungsverträge sind im Voraus genehmigt, wenn</p> <p>1. der Kirchenvorstandsbeschluss folgenden Vermerk enthält: „Dieser Vertrag ist gemäß § 4 der Ausführungsbestimmung Vorausgenehmigung kirchenaufsichtsrechtlich im Voraus genehmigt.“ <u>und</u></p> <p>2. dem Erzbischöflichen Generalvikariat eine Kopie des unterzeichneten und gesiegelten Vertrages sowie der Kirchenvorstandsbeschluss übersendet wird.</p>
<p>Welche Voraussetzungen gibt es für die Vorausgenehmigung von Kapitalanlagen?</p>	<p>Die erforderliche Genehmigung der Erzbischöflichen Behörde zum Erwerb, zur Belastung und Veräußerung von Wertpapieren und Anteilscheinen (Kapitalanlagen) wird</p> <ul style="list-style-type: none"> • bis zu einem Gegenstandswert von bis zu 100.000,00 Euro • in Bezug auf das Kapitalvermögen der Kirchengemeinde oder des (Kirchen-) Gemeindeverbands • bzw. bei Fondsvermögen in Bezug auf den jeweiligen kirchengemeindlichen Fonds <p>im Voraus erteilt, wenn</p> <p>1. die Kapitalanlage</p> <ul style="list-style-type: none"> • in Bezug auf das Vermögen der Kirchengemeinde oder des (Kirchen-) Gemeindeverbands <u>bzw.</u> • bei Fondsvermögen in Bezug auf den jeweils betroffenen kirchengemeindlichen Fonds <p>entsprechend der Anlagerichtlinien für das Kapitalvermögen der Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbände und Gemeindeverbände im Erzbistum Köln (KANlageRL) in der jeweils geltenden Fassung angelegt wurde <u>und</u></p> <p>2. der Kirchenvorstandsbeschluss folgenden Vermerk enthält: „Die Kapitalanlage entspricht den Anlagerichtlinien</p>

	<p>für das Kapitalvermögen der Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbände und Gemeindeverbände im Erzbistum Köln (KANlageRL) in der jeweils geltenden Fassung und ist daher gemäß § 5 der Ausführungsbestimmung Vorausgenehmigung kirchenaufsichtsrechtlich im Voraus genehmigt.“ <u>und</u></p> <p>3. dem Erzbischöflichen Generalvikariat der Kirchenvorstandsbeschluss übersendet wird: kapitalanlagen@erzbistum-koeln.de.</p>
<p>Gibt es auch Vorausgenehmigungen betreffend der Friedhofssatzungen?</p>	<p>Ja, eine Friedhofssatzung ist im Voraus genehmigt, wenn</p> <p>1. sie dem aktuellen Muster des Erzbistums Köln entspricht <u>und</u></p> <p>2. der Kirchenvorstandsbeschluss folgenden Vermerk enthält: „Diese Friedhofssatzung ist gemäß § 6 der Ausführungsbestimmung Vorausgenehmigung kirchenaufsichtsrechtlich im Voraus genehmigt.“ <u>und</u></p> <p>3. dem Erzbischöflichen Generalvikariat eine Kopie der Friedhofssatzung samt Anlagen sowie der Kirchenvorstandsbeschluss übersendet wird.</p> <p>Die Vorausgenehmigung gilt <u>nicht</u> für Friedhofsgebührensatzungen.</p>
<p>Welche Voraussetzungen gelten bei der Vorausgenehmigung von Gattungsvollmachten der KV- und KGV-Ausschüsse?</p>	<p>Die Aufgaben und Befugnisse der Fachausschüsse und der Ausschüsse für ortsbezogene Angelegenheiten sind in den „Ausführungsbestimmungen über die Bildung von Ausschüssen der Kirchenvorstände im Erzbistum Köln“ geregelt. Diese sind als Artikel 3 Bestandteil der „<u>Einführungsverordnung zum Kirchlichen Vermögensverwaltungsgesetz für die Erzdiözese Köln (EV-KVVG)</u>.“ Die genauen Aufgaben und Befugnisse finden Sie auch oben auf den Seiten 35 bis 46.</p> <p>Es bedarf also <u>keiner</u> gesonderten Gattungsvollmachten.</p> <p>Sollten allerdings Einschränkungen oder Erweiterungen des Kataloges der Aufgaben und Befugnisse der Fach- oder Ausschüsse zur Erledigung ortsbezogener Aufgaben</p>

	<p>gewollt sein, so sind diese als Gattungsvollmacht zu beschließen und dem Erzbischöflichen Generalvikariat zur Genehmigung einzureichen. Hier gibt es also keine Vorausgenehmigung.</p>
<p>Der Abschluss von Reiseverträgen der Kirchengemeinde oder des Kirchengemeindeverbandes ist genehmigungspflichtig. Unter welchen Voraussetzungen sind diese vorab genehmigt?</p>	<p>Die erforderliche kirchenaufsichtsrechtliche Genehmigung zum Abschluss von Reiseverträgen wird im Voraus erteilt, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Reisepreis 100.000 € nicht übersteigt <u>und</u> 2. die Kirchengemeinde oder der Kirchengemeindeverband als Reiseveranstalter auftreten <u>und</u> 3. eine Gesamtheit von mindestens zwei verschiedenen Arten von Reiseleistungen für den Zweck der selben Reise angeboten wird <u>und</u> 4. die gesetzlich vorgegebenen Formblätter für die Unterrichtung des Reisenden bei Pauschalreisen verwendet werden <u>und</u> 5. die gesetzliche Verpflichtung zur Reisepreissicherung durch den Abschluss eines Versicherungsvertrages erfüllt ist <u>und</u> 6.1 die versicherte Leistung der Reisepreissicherung den gesetzlichen Vorschriften entspricht, <u>oder</u>, 6.2 wenn die Kirchengemeinde oder der Kirchengemeindeverband einen Reiseveranstalter beauftragt. <p><u>Hinweis</u> Grundsätzlich ist zu klären, ob aus steuer- und haftungsrechtlichen Gründen für die Durchführung und Abwicklung von Reiseleistungen externe gewerbliche Anbieter beauftragt werden, die neben der Organisation auch für die Versteuerung der Umsätze zuständig sind. Bitte beachten Sie hierzu auch die Informationen des Bereichs Finanzsteuerung Kirchengemeinden.</p>
<p>Unter welchen Voraussetzungen ist der Abschluss von Dienst- und Arbeitsverträgen vorausgenehmigt?</p>	<p>Die erforderliche Genehmigung der Erzbischöflichen Behörde zum Abschluss von Dienst und Arbeitsverträgen wird im Voraus erteilt, wenn</p>

	<p>1. die fachlichen und die persönlichen Voraussetzungen nach der Grundordnung des kirchlichen Dienstes in der jeweils geltenden Fassung, insbesondere Artikel 6 erfüllt sind <u>und</u></p> <p>2. die Voraussetzungen der Kirchlichen Arbeits- und Vergütungsordnung – KAVO – in der jeweils geltenden Fassung erfüllt sind <u>und</u></p> <p>3. der Arbeitsvertrag unter Verwendung der vom Erzbischöflichen Generalvikariat herausgegebenen Vertragsmuster ohne Änderungen und ohne im Muster nicht vorgesehene Streichungen/Ergänzungen erstellt wurde <u>und</u></p> <p>4. die Einstellung oder Änderung den genehmigten Stellenplan nicht überschreitet.</p>
<p>Gibt es einen Genehmigungsvermerk, der auf den drei Ausfertigungen des Dienst- oder Arbeitsvertrages einzufügen ist?</p>	<p>Ja. Ist der Arbeits-/Nachtragsvertrag im Voraus genehmigt, hat die Regionalrendantur bei der Ausfertigung unter den Unterschriften der Vertragsparteien folgenden Genehmigungsvermerk einzufügen:</p> <p>„Dieser Arbeitsvertrag / Nachtragsvertrag ist gemäß § 9 der Ausführungsbestimmung Vorausgenehmigung kirchenaufsichtsrechtlich im Voraus genehmigt. Geprüft und unterzeichnet: Ort, den Regionalrendanturleitung oder Stellvertretung“</p> <p>Nach Abschluss des Arbeits-/Nachtragsvertrages verbleibt dieser bei den jeweils zuständigen Regionalrendanturen. Eine Übermittlung an das Erzbischöfliche Generalvikariat hat nur auf dortige Nachfrage sowie in elektronischer Form zu erfolgen.</p>
<p>Welche Arbeits- und Dienstverträge sind <u>nicht</u> im Voraus genehmigt</p>	<p><u>Nicht</u> im Voraus genehmigt sind:</p> <p>1. Arbeitsverträge mit</p> <ul style="list-style-type: none"> • Leitungen von Tageseinrichtungen für Kinder

	<ul style="list-style-type: none"> • Stellvertretungen der Leitungen von Tageseinrichtungen für Kinder • Leitungen von Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtungen der Offenen Tür (OT) • Regionalkantorinnen und –kantoren • Seelsorgebereichsmusikerinnen und –musikern • Kirchenmusikerinnen und -musikern auf A- oder B-Stellen <p>2. Verträge mit Geschäftsführungen und Leitungen von gemeinnützigen Einrichtungen</p> <p>3. Altersteilzeitvereinbarungen;</p> <p>4. Arbeitsverträge mit Mitarbeitenden sowie Auszubildenden der Gemeindeverbände;</p> <p>5. Ausbildungsverträge mit Ausnahme von Beschäftigungen in Kindertageseinrichtungen;</p> <p>6. Arbeitsverträge im Rahmen von Projekt-/Sonderstellen.</p>
<p>Gibt es weitere Voraussetzungen für den Abschluss und die vertragliche Änderung von Dienst- und Arbeitsverträgen?</p>	<p><u>Aufhebungsverträge</u></p> <p>Die erforderliche Genehmigung der Erzbischöflichen Behörde zum Abschluss von Aufhebungsverträgen wird im Voraus erteilt, sofern das von der Erzbischöflichen Behörde herausgegebene Muster unverändert übernommen wurde.</p> <p><u>Duales Studium</u></p> <p>Die erforderliche Genehmigung der Erzbischöflichen Behörde wird im Voraus erteilt, wenn mit dem Beschäftigten eine von der Erzbischöflichen Behörde erstellte Zusatzvereinbarung oder ein solcher Praxisvertrag über ein duales Studium geschlossen werden soll.</p> <p><u>Berufspraktikum</u></p> <p>Die erforderliche Genehmigung der Erzbischöflichen Behörde wird im Voraus erteilt, wenn ein Berufspraktikant länger als ein Jahr beschäftigt werden soll.</p> <p><u>Ausbildungsvertrag nach PiA-Ordnung</u></p> <p>Die erforderliche Genehmigung der Erzbischöflichen Behörde wird im Voraus erteilt, wenn ein Auszubildender in praxisintegrierten Ausbildungsgängen zur Erzieherin, Kinderpflegerin oder Heilerziehungspflegerin nach landesrechtlichen Regelungen (PiA-Ordnung) begründet werden soll.</p> <p><u>KiTa Personal</u></p>

Die erforderliche Genehmigung der Erzbischöflichen Behörde wird im Voraus erteilt, wenn die Einstellung oder Änderung den Bestimmungen des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz), der Verordnung zu den Grundsätzen über die Qualifikation und den Personalschlüssel (Personalverordnung) nach § 54 Abs. 2 Nr. 8 des Kinderbildungsgesetzes vom 3. Dezember 2019 sowie der Richtlinie des Erzbistums Köln zur Finanzierung und Personalbemessung für katholische Kindertageseinrichtungen in NRW in ihren jeweils gültigen Fassungen entspricht.

Der Kirchenvorstand | Vermögensverwaltung

<p>Welches Vermögen wird vom Kirchenvorstand verwaltet?</p>	<p>Der Kirchenvorstand ist das Vertretungsorgan der Kirchengemeinde und verwaltet</p> <ol style="list-style-type: none">1. das Vermögen <u>der</u> Kirchengemeinde selbst sowie2. das Vermögen <u>in der</u> Kirchengemeinde (Fabrik-, Stellen-, und Stiftungsfonds) <p>Vermögen ist immer sowohl Kapital- als auch Grundvermögen.</p>
<p>Sind die Rücklagen dem Vermögen der Kirchengemeinde zuzuordnen?</p>	<p>Ja. Dem Vermögen <u>der</u> Kirchengemeinde selbst werden grundsätzlich auch die Rücklagen zugeordnet.</p> <p>Wir unterscheiden folgende zweckgebundene Rücklagen:</p> <ul style="list-style-type: none">• Die Mietrücklage wird aus anteiligen Überschüssen der Mietobjekte gebildet und zur Instandhaltung der Mietgebäude eingesetzt.• Zeitlich begrenzte Projektrücklagen dienen der Realisierung von Projekten wie zum Beispiel Baumaßnahmen. <p>Daneben gibt es die Allgemeine Rücklage. Sie steht der Kirchengemeinde für den allgemeinen Betrieb zur Verfügung und unterliegt keiner speziellen Zweckbindung.</p> <p>Die Caritas-Rücklage wird aus Spendenmitteln gespeist und dient caritativen Zwecken. Sie wird vom Pfarrer verwaltet.</p>
<p>Was ist das Vermögen <u>in der</u> Kirchengemeinde, das verwaltet wird?</p>	<p>Das Vermögen <u>in der</u> Kirchengemeinde ist das Fondsvermögen – auch Substanzvermögen genannt – und besteht im Wesentlichen aus</p> <ul style="list-style-type: none">• dem Fabrikfonds,• dem Stellenvermögen und• dem Stiftungsvermögen. <p>Der Fabrikfonds – ursprünglich lateinisch <i>fabrica ecclesiae</i> - ist das Gotteshausvermögen. Er ist also der Fonds, dem das Kirchengebäude zuzuordnen ist.</p>

	<p>Das Stellenvermögen (Pfründenvermögen, Pfründenstiftung, Pfarrfonds, Vikariefonds, Küstereifonds, Organistenfonds) diene ursprünglich der Existenzsicherung der Priester und Seelsorger.</p> <p>Das Stiftungsvermögen speist sich durch Schenkungen oder Erbfolgeregelungen.</p>
<p>Welche Grundsätze gibt es bei der Vermögensverwaltung des Fondsvermögens?</p>	<p>Für alle Vermögenswerte der Fonds gilt der eiserne Grundsatz des Kirchenrechts, das Fondsvermögen zu erhalten und es keinesfalls für fondsfremde Zwecke zu verwenden.</p> <p>Der Kirchenvorstand verwaltet und vertritt heute auch dieses für kirchliche Zwecke bestimmte Vermögen, das in irgendeiner tatsächlichen Beziehung zur Kirchengemeinde steht, soweit nicht deren Satzung ausdrücklich anderes bestimmt.</p> <p>Zur Verwaltung des Kirchenvermögens gehört nicht nur die Entscheidung, sondern auch das Tätigwerden in der Verantwortung für Bestand, Ertrag und Verwendung.</p> <p>Das Vermögen ermöglicht es, mit seinem Ertrag dazu beizutragen, die umfassenden Aufgaben der Kirchengemeinde zu erfüllen. Ziel ist es, die verfügbaren Mittel im Sinne des Pastoralkonzeptes nachhaltig und zukunftsorientiert einzusetzen. So dienen die Erträge aus Erbbaurechten und Finanzanlagen je nach Zweckbindung des Fonds unter anderem der Bewirtschaftung sowie der Unterhaltung der selbstgenutzten Immobilien (Kirchen, Pfarrzentren, Jugendheime) und ermöglichen pastorale Arbeit.</p> <p>Die Verwaltung des Grundvermögens der Fonds wird durch den Bereich Liegenschaften Kirchengemeinden (vormals Servicestelle Liegenschaften) fachkundig unterstützt. Diese kümmert sich um die Vertragsmodalitäten der Erbbaurechte und Landpachten sowie um deren Buchhaltung. Grundstücksgeschäfte stehen unter dem Genehmigungsvorbehalt des Erzbischöflichen Generalvikariates.</p>

<p>Welche Grundsätze gibt es bezüglich des Grundvermögens?</p>	<p>Das kirchengemeindliche Grundvermögen ist zu erhalten. Es darf daher grundsätzlich nur im Wege des Erbbaurechts veräußert werden, es sei denn es liegen besondere Umstände vor, die eine Eigentumsübertragung des Grundstücks an sich rechtfertigen.</p> <p>Das Grundvermögen ist angemessen zu verwalten.</p> <p>Der Veräußerungserlös des aufstehenden Gebäudes bei einer Vergabe des Grundstücks im Erbbaurecht ist dem Fonds zuzuführen, dem das betreffende Grundstück angehört.</p> <p>Gleiches gilt bei einer aufzulösenden Mietrücklage.</p> <p>Bei einem Grundstückstausch ist der zu erhaltende oder zu zahlende Wertausgleich ebenfalls dem betreffenden Fonds zuzuführen oder aus diesem zu entnehmen.</p> <p>In allen Fällen ist zu beachten, dass die durch Stiftungen und Schenkungen bedingten Auflagen aus den erwirtschafteten Erträgen erfüllt werden müssen.</p>
<p>Welche Grundsätze gelten bezüglich der Anlage des Kapitalvermögens?</p>	<p>Das Kapitalvermögen ist unter Berücksichtigung der Vermögenssituation nach den Anlagerichtlinien für das Kapitalvermögen der Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbände und Gemeindeverbände im Erzbistum Köln (KANlageRL) vom 26. Juni 2024 in der jeweils geltenden Fassung anzulegen.</p>
<p>Was besagt diese Anlagerichtlinie?</p>	<p>Die Anlagerichtlinie für das Kapitalvermögen der Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbände und Gemeindeverbände im Erzbistum Köln beschreibt</p> <ul style="list-style-type: none"> ✓ die Grundsätze der Anlagepolitik ✓ die Anlageziele ✓ die Anlagegrundsätze ✓ die zulässigen Finanzanlagen und Beschränkungen ✓ das Berichtswesen ✓ die Möglichkeit eines externen Vermögensverwaltungsmandates sowie ✓ den Genehmigungsvorbehalt des Erzbischöflichen Generalvikariates.

Beginnen wir mit letzterem. Kapitalanlagen mit Ausnahme von Einlagen bei Kreditinstituten bedürfen grundsätzlich zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der kirchlichen Aufsichtsbehörde.

Bis zu einem Gegenstandswert von bis zu 100.000,00 Euro ist eine Vorausgenehmigung in Bezug auf das Kapitalvermögen

- ✓ der Kirchengemeinde oder des Kirchengemeindeverbands
- ✓ bei Fondvermögen in Bezug auf den jeweiligen kirchengemeindlichen Fonds

erteilt, wenn die Kapitalanlage den Maßgaben der Anlagerichtlinie entspricht.

Dies bestätigt der Kirchenvorstand durch Ergänzung seines Beschlusstextes:

„Die Kapitalanlage entspricht den Anlagerichtlinien für das Kapitalvermögen der Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbände und Gemeindeverbände im Erzbistum Köln (KANlageRL) in der jeweils geltenden Fassung und ist daher gemäß § 5 der Ausführungsbestimmung Vorausgenehmigung kirchenaufsichtsrechtlich im Voraus genehmigt.“

Dem Erzbischöflichen Generalvikariat ist der Kirchenvorstandsbeschluss mit ggf. erforderlichen Anlagen (Anlagekonzept etc.) zu übersenden: kapitalanlagen@erzbistum-koeln.de

Was sind die Grundsätze und Ziele der Anlagenpolitik?

Das Vermögen der Kirchengemeinde ist nach kaufmännischen Prinzipien zu verwalten und einzusetzen.

Bei der Kapitalanlage sind die Ziele

- ✓ Liquidität
- ✓ Sicherheit
- ✓ Kapitalerhaltung
- ✓ angemessene Rendite

zu verfolgen.

Zudem ist das kirchengemeindliche Kapitalvermögen in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der katholischen Kirche ethisch-nachhaltig anzulegen.

	<p>Alle Konten, Wertpapiere und Depots müssen auf den vollständigen Namen der Kirchengemeinde lauten und sind mit erforderlichen Zusätzen (Fondszugehörigkeit) hinsichtlich der Vermögenszuordnung zu versehen. Diese Angabe der Mittelherkunft ist dann zum Beispiel die Angabe der Rücklage oder des Substanzkapitals.</p> <p>Diese Grundsätze und Ziele sind in der Anlagerichtlinie noch genauer ausgeführt.</p>
<p>Was sind die Anlageziele?</p>	<p>Die Anlagerichtlinie für das Kapitalvermögen der Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbände und Gemeindeverbände im Erzbistum Köln beschreibt genaue Anlageziele und Anlagegrundsätze, die zu verfolgen und einzuhalten sind.</p> <p>1. Liquidität, das heißt Berücksichtigung der zu finanzierenden Aufgaben und Projekte und Sicherung jederzeitiger Zahlungsfähigkeit</p> <p>2. Sicherheit, das heißt sichere und angemessene Anlage.</p> <ul style="list-style-type: none"> ✓ Ausreichende Diversifikation, das heißt eine ausreichende Mischung und Streuung der einzelnen Anlageklassen, Einzeltitel und deren Aussteller sowie der Fristigkeiten. ✓ Nur Erwerb von Wertpapieren, die an der Börse zum amtlichen Handel zugelassen sind oder für die die Börsenzulassung bereits beantragt ist oder die unter Großbanken gehandelt werden, die in Deutschland zugelassen sind ✓ Die Basiswährung des Vermögens ist der Euro. Fremdwährungsrisiken sind nur begrenzt zugelassen. <p>3. Kapitalerhaltung, das heißt mittelfristiger Inflationsausgleich und</p> <p>4. angemessene Rendite, die einen Beitrag zur Mitfinanzierung kirchengemeindlicher Verpflichtungen leistet. Insbesondere sind hier auch die Kosten der Kapitalanlage zu beachten. Es ist eine angemessene Relation der Gesamtkosten zu den Renditeerwartungen des Investments einzuhalten.</p> <p>Das gesamte Portfolio der Finanzanlagen inklusive der Geldanlagen ist regelmäßig, aber mindestens jährlich und bei einer Größenordnung von 500.000€ Gesamtbuchwert</p>

	<p>quartalsweise auf Richtlinienkonformität zu überprüfen. Ggf. ist zeitnah so zu disponieren, dass die Bestimmungen der Anlagerichtlinie wieder eingehalten werden</p>
<p>Wie kann das Fondsvermögen zum Beispiel zur Finanzierung einer Baumaßnahme beliehen werden?</p>	<p>Es ist möglich bei einem oder mehreren Fonds des Substanzkapitals sogenannte interne Darlehen aufzunehmen, um zum Beispiel den Eigenanteil einer Baumaßnahme zu finanzieren.</p> <p>Die angemessene Rendite wird hier vom Bistum festgelegt und orientiert sich am Zinssatz von Bundesanleihen mit 10-jähriger Laufzeit.</p> <p>Bitte beachten Sie, dass sowohl die Finanzierung als auch die Aufnahme eines internen Darlehens unter dem Genehmigungsvorbehalt des Erzbischöflichen Generalvikariates stehen. Zuständig für die Genehmigung ist hier der Bereich Finanzsteuerung Kirchengemeinden.</p>
<p>Was sind denn zulässige Finanzanlagen? Gibt es Beschränkungen?</p>	<p>In Form einer übersichtlichen Tabelle sind in der Anlagerichtlinie die unterschiedlichen Anlageformen aufgelistet:</p> <ul style="list-style-type: none"> ✓ Geld(markt)anlagen, zum Beispiel Tagesgeldkonten oder Sparbriefe ✓ Verzinsliche Wertpapiere, z.B. Bundesanleihen ✓ Aktien, wenn überhaupt dann nur in Fondinvestments zulässig ✓ Fondsinvestments, z.B. Aktienfonds, Immobilienfonds, Mikrofinanzfonds und Mischfonds ✓ Sonstige Anlageformen, z.B. Beteiligung an einer kirchlichen Bank <p>In der Tabelle und in den nachfolgenden Texten gibt es zahlreiche Erläuterungen zur Zulässigkeit und weitere Restriktionen von Finanzanlagen im Anlage- und Umlaufvermögen. Dabei ist es unerheblich, ob es sich um Fondsvermögen oder um sogenannte Rücklagen handelt.</p> <p>Ausnahmen von der Anlagerichtlinie und / oder Abweichungen in der Vermögensstruktur bedürfen stets der Einzelvorlage und Genehmigung.</p> <p>Ihre Bank oder Sparkasse wird Sie sicherlich zu den Anlagemöglichkeiten beraten können. Binden Sie bitte frühzeitig auch die Regionalrendantur mit ein.</p>

	<p>Bitte beachten Sie zudem den grundsätzlichen Genehmigungsvorbehalt des Erzbischöflichen Generalvikariates.</p>
<p>Was sollte man betreffend des auf Girokonten verbuchten Kapital- und Umlaufvermögens beachten?</p>	<p>Die Einlage von Kapitalvermögen und Umlaufvermögen auf nicht verzinsten Konten, z.B. Girokonten oder niedrig verzinsten Sparkonten kann keinen Inflationsausgleich erreichen. Das Kapital schrumpft.</p> <p>Es gibt beispielsweise mit Kündigungsgeld sowie Festgeldanlagen z.B. mit Treppenstrategie oder einer mittel- und langfristigen diversifizierten Anlage in Fondsinvestments Alternativen, zu denen Sie Ihre Bank oder Sparkasse sicher beraten wird.</p> <p>Ferner ist es sinnvoll, nicht benötigte Depots zu schließen und die Anzahl kostenpflichtiger Girokonten zu reduzieren.</p>
<p>Wer unterstützt bei der kirchengemeindlichen Vermögensverwaltung?</p>	<p>Die zuständige Regionalrendantur sowie der Bereich Liegenschaften Kirchengemeinden im Erzbischöflichen Generalvikariat unterstützen die Kirchengemeinden im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeit bei der Verwaltung des Vermögens.</p> <p>Im Übrigen verwaltet der Kirchenvorstand das kirchengemeindliche Vermögen selbst oder bedient sich Dritter.</p>
<p>Welche Rechte und Pflichten hat der Kirchenvorstand im Zusammenhang mit der Vermögensverwaltung?</p>	<p>Dem Kirchenvorstand obliegt die Vermögensverwaltung originär. Er kann sich jederzeit über die Vermögenslage sowie über die Geschäfte der laufenden Verwaltung von den zuständigen Stellen unterrichten lassen. Mindestens einmal jährlich hat er die Kirchenkasse zu prüfen. Die Prüfung ist entsprechend zu protokollieren.</p> <p>Zudem wird der Jahresabschluss der Kirchengemeinde und der Verbände von Kirchengemeinden gemäß Revisionsordnung geprüft. Die nur dem Generalvikar unterstellte Stabsstelle Rechnungskammer prüft und überwacht die Einhaltung der internen und externen Vorschriften, Weisungen und Grundsätze.</p>
<p>Inwieweit ist hier ein Finanzausschuss des Kirchenvorstandes hilfreich?</p>	<p>Die Einrichtung eines Finanzausschusses durch den Kirchenvorstand ist äußerst sinnvoll und wird empfohlen. Der Finanzausschuss hat folgende Aufgaben und Befugnisse:</p>

- ✓ Prolongation (= Vertragsverlängerung) fälliger Kapitalanlagen,
- ✓ Beauftragung von Transaktionen und Dienstleistungen für das Kapitalvermögen der Kirchengemeinde,
- ✓ Erstellung der Wirtschaftsplanung, die Koordination mit der Regionalrendantur bis zur Vorbereitung der Beschlussfassung im Kirchenvorstand sowie die Prüfung der
- ✓ Einhaltung der Wirtschaftsplanung (Soll-Ist-Vergleich),
- ✓ Prüfung des Jahresabschlusses sowie der Kassenprüfung nach Erstellung durch die Regionalrendantur bis zur Vorbereitung der Beschlussfassung.

Er unterstützt die Vermögensverwaltung insbesondere auch durch die Möglichkeit weitere Ausschussmitglieder als ehrenamtliche Experten zu berufen.

Gibt es auch weiterhin einen Kämmerer sowie einen stellvertretenden Kämmerer?

Ja. Der Kirchenvorstand hat gem. § 3 der Ausführungsbestimmungen Vermögensverwaltung (Art. 4 EV-KVVG) in der konstituierenden Sitzung einen Kämmerer sowie möglichst einen stellvertretenden Kämmerer zu wählen. Der Kämmerer und sein Stellvertreter müssen Mitglieder des Kirchenvorstands sein.

Die Zuständigkeitsbereiche des Kämmerers und seines Stellvertreters können nach Aufgabenbereichen aufgeteilt werden.

Der Kämmerer und sein Stellvertreter

- verwalten die Finanzen der Kirchengemeinde in Abstimmung mit der Regionalrendantur.
- haben als Anordnungsberechtigte alle Ausgaben der Kirchengemeinde anzuweisen.
- sind die Ansprechpartner der Regionalrendantur für den Wirtschaftsplan der Kirchengemeinde.
- Sind die Ansprechpartner der Regionalrendantur für den Jahresabschluss der Kirchengemeinde.

Die gewählten Personen sind unverzüglich dem Erzbischöflichen Generalvikariat mitzuteilen.

	<p>Der Kämmerer und sein Stellvertreter können vom Kirchenvorstand abgewählt werden. Anschließend ist vom Kirchenvorstand unverzüglich ein neuer Kämmerer zu wählen.</p>
<p>Können neben dem Kämmerer (und Stellvertreter) weitere Personen Ausgaben zur Zahlungen anweisen?</p>	<p>Ja. Diese Anordnungsbefugnis kann durch einen Beschluss des Kirchenvorstands auch auf ein anderes Mitglied des Kirchenvorstands oder einen Dritten übertragen werden, <u>§ 3 Abs. 2, Satz 3 der Ausführungsbestimmungen Vermögensverwaltung (Art. 4 EV-KVVG)</u>.</p> <p>Grundsätzlich sind immer der Vorsitzende des Kirchenvorstandes sowie seine Stellvertreter ebenfalls anordnungsbefugt.</p> <p>Die Rechnungsbearbeitung von Ein- und Ausgangsrechnungen erfolgt durch DocuWare. Die Rechte zur Zahlungsfreigabe werden grundsätzlich für den Vorsitzenden, den Kämmerer und ihre Stellvertreter eingerichtet.</p>
<p>Wer trägt die Verantwortung für die Aufstellung des Wirtschaftsplans?</p>	<p>Die zuständige Regionalrendantur stellt nach Absprache mit dem Kämmerer rechtzeitig einen Wirtschaftsplan auf.</p> <p>Dieser ist vom Kirchenvorstand zu beraten, zu beschließen und zur Genehmigung dem Erzbischöfliche Generalvikariat einzureichen.</p> <p>Anschließend ist der Wirtschaftsplan nach vorheriger Bekanntmachung an geeigneter Stelle (z.B. Homepage, Pfarrbrief, Schaukasten der Pfarrkirche) zwei Wochen im Pastoralbüro zur Einsichtnahme offenzulegen. Die Einsichtnahme in den Wirtschaftsplan ist allen Interessierten zu gewähren und – anders als nach alten Recht – nicht nur den Gemeindemitgliedern.</p> <p>Der Bereich Finanzsteuerung Kirchengemeinden veröffentlicht jährlich einen Zeitplan zur Wirtschaftsplanerstellung. Zudem enthält das Dokument Hinweise auf wichtige Änderungen. Das Dokument wird an alle Pastoralbüros mit der Bitte um Weiterleitung an den Kirchenvorstand versendet.</p> <p>Im Zuge der Fusion von Kirchengemeinden gibt es Besonderheiten bei der Wirtschaftsplanaufstellung. Insoweit</p>

empfiehlt sich die Hinweise in den [FAQ Fusion Kirchengemeinden](#) Seite 24ff. zu beachten.

Wer erstellt und wer prüft den Jahresabschluss der Kirchengemeinde?

Die zuständige Regionalrendantur stellt nach Absprache mit dem Kämmerer rechtzeitig einen Jahresabschluss auf.

Die Aufstellung des Jahresabschlusses erfolgt freiwillig nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) in der jeweils gültigen Fassung. Es gelten die Aufstellungsvorschriften für kleine Kapitalgesellschaften in der Fassung des Bilanzrichtlinien-Umsetzungsgesetzes (BilRUG) einschließlich der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung. Diese umfassen die Bilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung sowie einen Anhang.

Der Jahresabschluss ist vom Kirchenvorstand zu prüfen, zu beschließen und nach ortsüblicher Bekanntmachung zwei Wochen öffentlich zur Einsichtnahme auszulegen. Die Einsichtnahme in den Jahresabschluss ist ebenso wie die Einsichtnahme in den Wirtschaftsplan allen Interessierten zu gewähren und – anders als nach altem Recht – nicht nur den Gemeindemitgliedern.

Er ist zur Prüfung durch die Rechnungskammer des Erzbischöflichen Generalvikariates bereitzuhalten.

Anschließend ist der Jahresabschluss nach vorheriger Bekanntmachung an geeigneter Stelle (z.B. Homepage, Pfarrbrief, Schaukasten der Pfarrkirche) zwei Wochen im Pastoralbüro zur Einsichtnahme offenzulegen.

Die Verbandsvertretung der (Kirchen-)Gemeindeverbände

<p>Welche Änderungen ergeben sich durch das KVVG für die bestehenden Verbandsvertretungen der (Kirchen-) Gemeindeverbände?</p>	<p>Bis zu einer Neufassung der Vorschriften für die (Kirchen-)Gemeindeverbände aufgrund des KVVG gelten gem. § 32 S. 3 u. 4 KVVG die §§ 25 u. 26 VermVerwG 1924 als kirchliches Recht weiter. Die bestehenden Verbandsvertretungen und Verbandsausschüsse bleiben damit unverändert im Amt. Für deren Arbeit gelten ab dem 01.11.2024 die Regelungen des KVVG.</p>
<p>Vertretung, Beschlussfassung und Arbeitsweise des KGV</p>	<p>Auf die Vertretungsregelung der (Kirchen-)Gemeindeverbände ist die Neuregelung zur Vertretung der Kirchenvorstände (zwei Unterschriften bei der Abgabe rechtsgeschäftlicher Willenserklärungen zzgl. Siegel) bis zu einer Neufassung der Vorschriften für die (Kirchen-)Gemeindeverbände analog anzuwenden. Gleiches gilt für die Regelungen zur Beschlussfassung und Arbeitsweise.</p> <p>Soweit keine expliziten anderweitigen Regelungen getroffen sind, gelten somit die Regelungen zu Vertretung, Beschlussfassung und Arbeitsweise der Kirchenvorstände auch für die Verbandsvertretungen.</p>

Stichwortverzeichnis

Aktives Wahlrecht

Altersgrenze	17
Antrag auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis in einer anderen Kirchengemeinde.....	18
Definition	15
Erstwohnsitz	18
Voraussetzungen	16

Ausschüsse des Kirchenvorstands..... 36

Amtszeit.....	39
Anzahl Ausschussmitglieder	37
Arbeitsweise	47
Aufgaben und Befugnisse der Fachausschüsse	39
Ausschüsse zur Erledigung ortsbezogener Ausgaben	45
Bauausschuss.....	40
Beschluss zur Bildung	38
Beschlussfähigkeit	47
Beschlussfassung	47
Empfehlung zur Ausschussbildung	37
Finanzausschuss	41
Friedhofsausschuss.....	44
KiTa-Ausschuss	42
Liegenschaftsausschuss.....	41
Personalausschuss.....	41
Soll	
Mindestens ein KV-Mitglied	38
Voraussetzungen der Mitglieder	38
Vorteil der Ausschussarbeit.....	36

Genehmigungsvorbehalt 49

Beantragung der Genehmigung	55
Definition Gegenstandswert	52
Miet-, Pacht-, Leasing- und Leihverträge.....	52
mit Gegenstandswert > 15.000€.....	51
ohne Rücksicht auf Gegenstandswert.....	50
Sonderfall	
Kirchliche Krankenhäuser und Heime	53
Vorausgenehmigung	55

Kirchengemeinde

Aufsicht durch das Erzbischöfliche Generalvikariat	49
Jahresabschluss	74
Vertretung	3
Wirtschaftsplan	74

Kirchengemeindeverbände..... 76

Kirchenvorstand

Abgabe Willenserklärungen	33
Amtsenthebung.....	22
Amtsniederlegung.....	21
Amtszeit	14, 20
Arbeitsweise.....	23
Aufgaben	3
Ausschüsse	34
Befangenheit.....	32
Beglaubigter Protokollauszug	29
Bekanntgabe der Sitzungstermine	24
Beschlussfähigkeit.....	25
Beschlussfassung.....	26
Bildung von Ausschüssen	38
Dispens von Kirchenvorstandswahl	21
Einladungsfrist zur Sitzung	23
Ersatzmitglieder	15
Gefahr im Verzug	33
Geschäfte der laufenden Verwaltung	33
Geschäftsführender Vorsitz	14
Handeln im Rechtsverkehr	33
Jahresabschluss.....	75
Kämmerer	72
Mitgliedschaft nicht (mehr) möglich.....	12
Muster Abschrift Protokollbuch	31
Muster Abschrift Sternverfahren	30
Neue Sitzungs- und Beschlussformate.....	26
Pflicht zur Einberufung der Sitzung.....	23
Protokoll.....	28
Rechte und Pflichten Vorsitzender	13
Rechtsgeschäfte mit Genehmigungsvorbehalt	49
Spezial- und Gattungs-vollmachten	34
Stellvertretender Vorsitz.....	13
Stern- oder Umlaufverfahren.....	26
Sternverfahren	27
Turnus der Sitzungen	23
Übergangsvorschriften.....	8
Vermögensverwaltung.....	65
Vorausgenehmigungen	55
Vorsitzender	12
Wirtschaftsplan	74
Zusammensetzung	8
Zuwahl.....	15

Mitgliederzahl

Ausnahmeregelung	11
Musterbeschlussvorlage	10
Quorum	11
Vermögensverwaltung	11

Verringerung oder Erhöhung	9	Kämmerer	73
Wahlordnung.....	9	Kapitalvermögen	67
Passives Wahlrecht		Kontenkonsolidierung	71
Altersgrenzen	17	Kostensparnis.....	71
Antrag auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis in einer anderen Kirchengemeinde.....	18	Rücklagen	65
Ausschluss wegen Aufsichtsfunktion	19	Stellenfonds	65
Ausschluss wegen Beschäftigungsverhältnis zur Kirchengemeinde / Pfarrer	18	Stiftungsfonds	65
Definition	15	Substanzvermögen.....	65
Erstwohnsitz	18	Unterstützung	71
Geschlechterparität.....	20	Wirtschaftsplan	74
Voraussetzungen	16	Zahlungsanweisung.....	73
PGR-Mitglied.....	12	Zinsbringende Einlage	71
Regionalrendantur.....	33, 41, 62, 71 - 74	Zulässige Anlageformen gem. Anlagerichtlinie	70
Verbandsvertretungen	76	Vorausgenehmigung.....	55
Vermögensverwaltung.....	65	Dienst- und Arbeitsverträge.....	62
Anlagerichtlinien für das Kapitalvermögen .	67	Dienst- und Arbeitsverträge - Ausschluss der Vorausgenehmigung	63
Anlageziele gemäß Anlagerichtlinie	69	Dienst- und Arbeitsverträge - Einzufügender Genehmigungsvermerk.....	62
Ausnahmen von der Anlagerichtlinie	71	Friedhofssatzung.....	60
Beleihen Internes Darlehen	70	Gattungsvollmachten von Ausschüssen	60
Fabrikfonds.....	65	Glockenwartungsverträge.....	59
Finanzausschusses	72	Kapitalanlagen.....	59
Grundsätze bei Fondsvermögen	66	Mietverträge	56
Grundsätze und Ziele.....	68	Orgelpflegeverträge	58
Grundvermögen	67	Reiseverträge	61
Jahresabschluss	72	Stellplatz- und Garagemietverträge.....	57

Ein gemeinsames Projekt des Fachbereichs Weltliches Recht und des Fachbereichs ServicePoint Kirchengemeinden im 1. Halbjahr 2025.

Kommen Sie bei Fragen gerne auf [uns](#) zu.

Erzbistum Köln, Generalvikariat
Bereich Servicecenter Kirchengemeinden & Verwaltungsleitungen
[Fachbereich ServicePoint Kirchengemeinden](#)

Marzellenstr. 32, 50668 Köln
Postanschrift: Erzbistum Köln, 50606 Köln

servicepoint-kg@erzbistum-koeln.de